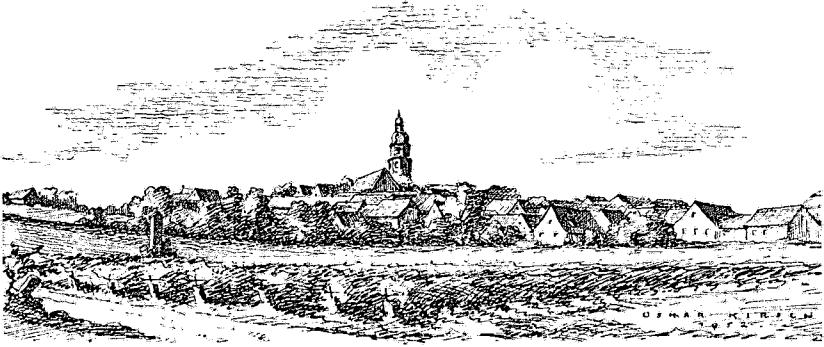


III.

Wirtschaftsgeschichte





Blick auf Kallstadt und seine Spitzentagen

1. Der Weinbau

*Nur der Echte ist der Rechte
All der andre ist der Schlechte.*

Diesen wahren Vers, der oft in blanken Wirtsstuben unserer Weinwirtschaften von den Wänden grüßt, haben die alten römischen Soldaten und Händler noch nicht gekannt. Aber sie haben mit dem sicheren Blick des erfahrenen Fachmanns sofort herausgefunden, daß auf der Höhe von Weilberg und Kreuz, von Kobnert und Nill und auf den vielen anderen sonnigen Hügeln wohl ein Ersatz zu schaffen wäre für ihren aus ihrer südlichen Heimat in Ziegenfellschläuchen und Tonamphoren herbeigeführten Wein. Schon vor dem Einzug der Römer haben in unserer Heimat wilde Weinreben geblüht. Aber ihre Früchte reiften nicht. Unsere Vorväter kannten nicht den Schnitt des Weinstocks. Dies lernten sie von den Römern, die es von den Griechen gelernt hatten. Die schwarzlockigen Söhne des Südens lebten 4 Jahrhunderte bei uns und hatten genügend Zeit, ihre heimigen Fachausdrücke den weinbauunkundigen Germanen zu vermitteln. Schon das Wort *vinum* (Wein) werden diese nach dem leiblichen Genuß einiger Viertel auch geistig in sich aufgenommen haben und der römische *cuparius* (Küfer), der ihnen den süßen *mustum* (Most) aus einer *ama* (Ohm) oder einer *cupa* (Kufe) aus dem *cellarium* (Keller) vorsetzte, wird ihnen gar bald ein ebenso erwünschter Lehrer geworden sein wie der römische *vinitor* (Winzer). Dies ist nur eine kleine Auslese aus der Vielzahl römischer Weinbaufachausdrücke¹²⁾. Wir dürfen als sicher annehmen, daß nach dem Abzug der Römer die Kultur des Weinstocks weitergepflegt wurde, was allein schon durch den Weiterbestand des römischen fachlichen Wortschatzes

erwiesen ist. Aus den erhaltenen Urkundenwerken der in unserer Heimat reichbegüterten Klöster Weißenburg und Lorsch ersehen wir, daß um das Jahr 800 der Weinbau weit in die Rheinebene hinaus ausgebreitet war⁵. Wir wissen auch, daß im Jahr 908 bei uns vinum de Bauzano (Wein aus Bozen in Tirol) getrunken wurde. Aber über die Rebenarten, die bei uns angepflanzt wurden, erfahren wir erst 400 Jahre später etwas näheres. Im Jahre 1332 verpfändete der Ritter Gottfried v. Randeck dem in Ungstein begüterten Kloster Otterberg 2 Fuder Wein und zwar 1 Fuder „Frentsches Wines und 1 Fuder Hunntsches Wines“⁶). Daß dies keine etwa durch die Art der Gärung



oder der Zusätze verschieden behandelten Weine waren, sondern Weine von zwei verschiedenen Rebenarten, ist aus einer anderen Urkunde vom Jahre 1345 zu ersehen, laut welcher die Witwe des Bechtold v. Albig dem Kloster Otterberg einen Morgen Frentscher Weingarten schenkte. Demnach stammte der Frentsche Wein von einem Frentschen Weinberg. Was waren dies aber für Rebensorten und worin unterschieden sie sich? In dem von Hieronymus Bock im Jahr 1539 herausgegebenen Kräuterbuch ist eine Rebensorte Harthinnsch angeführt. Nach Mone wurde der Weinbau von den Römern über Gallien, dem heutigen Frankreich und Pannonien (Donau-Drau-Gebiet) eingeführt. Den aus Gallien eingeführten Wein hätte man vinum francum und den aus Pannonien vinum huaticum genannt.

Diese hunnische Weinrebe sei von den aus Ungarn nach dem Hunsrück von den Römern umgesiedelten Harmaten, die man Hunnen nannte, mitgebracht worden. Der vinum francum sei der frentsche und der vinum hunnicum der huntsche Wein⁹. Diese Angaben Mones, die einer geschichtlichen Nachprüfung wohl kaum stand halten dürften, erklären aber noch nicht die Art der Reben und die Art des aus ihnen gewonnenen Weines. Im Jahr 1809 berichtet der Maire (Bürgermeister) von Kallstadt an den Präfekt des Arrondissement Speyer, daß in Kallstadt hauptsächlich Riesling, Traminer, Gutedel und etwas Harthengst gebaut würden¹⁰. Die Harthengst waren eine



grüne, großbeerige und hartschalige Traube und ohne Zweifel dieselbe wie die hunnt'sche Traube vom Jahr 1332 und eine Weißweintraube. Der Maire von Kallstadt erwähnt in seinem vorgenannten Bericht vom Jahr 1809 nur, daß zum Anbau von Rotweinreben der beste Boden genommen werden würde. Leider sagt er nicht mehr. Über den Rotweinbau in Kallstadt erfahren wir näheres aus dem Versammlungsbericht der Weinbauproduzenten vom Jahr 1844¹¹. Von den damals in Dürkheim ausgestellten Rotweinproben erhielt der Kallstadter die Auszeichnung als weitaus der beste von allen. Ausgestellt hatten Jakob Wolf und F. W. Schneider von Kallstadt und Ed. Eppelsheimer und Adam Fitz von Dürkheim. Mit den Weinen wurden auch die Trauben ausgestellt, darunter „Kallstadter

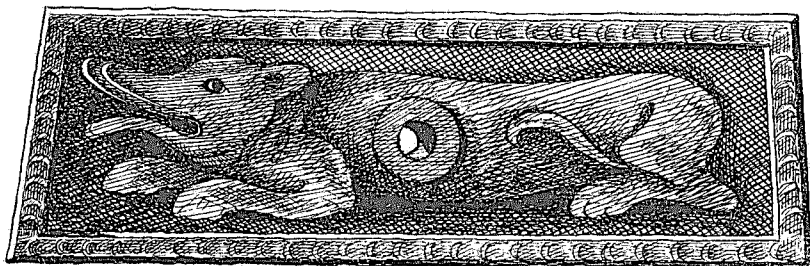
rote Möhrchen“, von denen Kallstadt nach dem Versammlungsbericht den vorzüglichsten Rotwein der Pfalz liefert. Dieser Wein hat einen weinfreudigen Dichter, der in 14 Versen die ausgestellten Weine besungen hat, zu folgendem Vers begeistert:

„Auf folgt dem Aufgebot
Ein Wein naht feuerrot
Von Kallstadt war er uns gesandt
Im Pfälzerland ein Diamant
Trinkt aus, Kallstadt zu Ehren!“

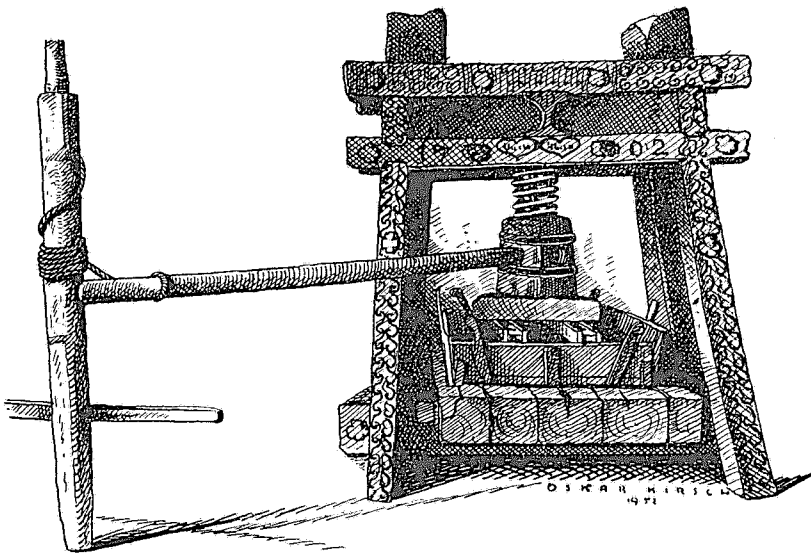
H. Göthe, Direktor der Weinbauschule Geisenheim beschreibt in seiner Ampellographie vom Jahr 1887 die roten Möhrchen folgendermaßen: „Eine wenig kräftige und weniger tragbare wohl ausgeartete Spielart des blauen Burgunder. Sie unterscheiden sich von ihm nur durch tiefer eingeschnittene Blätter, welche sich schon im Juli rot färben und gegen den Herbst ganz rot werden. Die Möhrchen reifen später und haben geringere Trauben als Burgunder. Sie verlangen den allerbesten Boden“¹³⁾. In dem gleichen Bericht der Versammlung vom Jahr 1844 sind unter den ausgestellten Trauben die Orleans oder „Harthemisch“ als Tafeltrauben ihrer großen Beeren wegen genannt. Wir dürfen deshalb mit gutem Recht die im Jahr 1332 genannten hentschen Trauben als die im Jahr 1844 als Harthemisch oder Orleans und im Jahr 1809 als Harthengst bezeichneten Weißweintrauben und die frentschen Trauben des Jahres 1332 als die Möhrchen oder blauen französischen Burgunder des Jahres 1844 betrachten. Beide Traubenarten sind französischer Herkunft. Die etwas phantasievolle Annahme des verdienstvollen Geschichtsforschers Mone, die hunnschen Trauben seien durch die aus Ungarn durch die Römer nach dem Hunsrück verpflanzten Harmaten bei uns eingeführt worden, ist daher als völlig unwahrscheinlich zu betrachten.

Über den Umfang des Weinbaus in Kallstadt vor Jahrhunderten geben uns die Akten reichen Aufschluß. Im Jahr 1611 wurden in Kallstadt 438 Morgen Wingert gebaut, die sich auf 190 Besitzer, darunter 60 auswärtige, verteilten. Von diesen hatte 1 Besitzer 17 Morgen, 2 hatten je 10 Morgen, dann folgen 21 mit 5—10 Morgen,

Fahriegel



O.K.



Eintellige alte Weinpresse (Hist. Museum Speyer)

1—5 Morgen hatten 108 Besitzer und 58 hatten weniger als 1 Morgen. Im Durchschnitt kamen auf einen Besitzer 2 Morgen 7 ar, wenn man den damaligen Morgen zu 25 ar rechnen würde. Im Jahr 1846 hatte der Kallstadter Morgen $69\frac{3}{10}$ Dezimalen, das sind 23,6 ar oder 100 Ruten. Durch den im Jahr 1618 ausgebrochenen dreißigjähr. Krieg wurde der Weinbau völlig vernichtet. Aber schon 20 Jahre nach seinem Ende, im Jahr 1668, betrug die Weinbergfläche wieder 183 Morgen, in die sich 66 Winzer teilten, die fast alle nach dem dreißigjährigen Krieg zugewandert waren. Von diesen 183 Morgen wurden 4 Fuder 3 Ohm 10 Viertel Zehentwein abgeliefert. Da der Zehente im zehnten Teil der Ernte bestand, müssen die 183 Morgen 40 Fuder 30 Ohm und 100 Viertel oder 46 Fuder 1 Ohm ertragen haben. Der geringe Ertrag von einem Viertel Fuder Wein von einem Morgen läßt den durch 30 Kriegsjahre verursachten schlechten Zustand der Weinberge erkennen, von denen jedenfalls auch noch eine große Anzahl ertraglose Neuanlagen waren. Bis zum Jahr 1687 ging die Anbaufläche wieder auf 150 Morgen zurück, was auf die aufbauhemmenden Lasten durch die dauernd durchziehenden Truppen des französischen Königs Ludwig XIV. zurückzuführen ist. Im Jahr 1809 berichtet der Maire von Kallstadt an den Unterpräfekt Verny in Speyer, daß in Kallstadt 370 Morgen Weinberge im Ertrag stehen und 109 Morgen Neuanlagen vorhanden seien. Als Durchschnittsertrag eines Morgens nimmt er ein Fuder Wein an. Trotzdem die Weinberge alle 2 Jahre mit Mist gedüngt werden, würden sie aber nur 10 Jahre alt.

Weinberge waren schon um das Jahr 1500 in der ganzen Gemark verstreut angelegt, von der Meisenbach im Osten bis zur Almend im Westen und vom Weilberg im Süden bis zum Holzweg im Norden. Im Schatzungsbuch vom Jahr 1547 sind die sämtlichen Gewannen mit ihrem Schatzungswert (Steuer-Ertragswert) aufgeführt. Daraus lernen wir nicht nur sämtliche damaligen Flurnamen kennen, sondern auch die für die damalige Wirtschaftslage gültige Bodengüte der einzelnen Gewannen. Die damalige Einschätzung darf man als recht gewissenhaft bezeichnen. Während für einen Morgen im „bösen Zeisenbühl“ ein Steuerwert von 4 Gulden festgesetzt ist, ist ein Morgen im Zeisenbühl an der Wormserstraße mit 6 Gulden, am Freinsheimerweg mit 8 Gulden und ein Morgen im „weitest Zeisenbühl“ mit 11 Gulden geschätzt. Zur niedersten Steuerklasse gehörte die oberste Hessel und das hinterste Borntal mit 2 Gulden. Dagegen war das Borntal bei der Ziegelscheuer (heute Annaberg) mit 4 Gulden und das am Leistadterweg mit 11 Gulden bewertet. Der Gauberg, der oberste Hirracker (zwischen Erpolzheimer- und Riedweg), die Heyer, der Stumpf und der Steinacker waren mit 5 und 6 Gulden eingeschätzt. Dagegen betrug der Steuerwert des langen Steinackers und des Steinackers an der Straße 10 Gulden. Den gleichen Wert hatten auch die Gewannen Schmalz, Jauche (hinter den Häusern von der Eichgasse bis zur Kirche), Freinsheimer Weg am Mosenbühl (östlich vom Gleisinger) und der weitest Streitacker (am Ostrand des Dorfes). Zur Güteklasse von 7—9 Gulden gehörte die Vor der Hessel bei der Kirche, die mittelst Hessel, die Phokirch (begrenzt von der heutigen Herxheimer Straße, dem Herxheimer Pfad und der Herxheimer Gemarkung), der oberste Rudelstein, der Kleusner (Gleisinger), Freinsheimer Eck, die Meisebach, die Tiefwiese, der Schemel (heute teilweise Horn), der Rüssel, der Hasenlauf, der Koppenhart, der Dürkheimerweg, der äußerste Steinacker, der Hytbaum, der Schlittweg, zum Kreuz und das niederste Espich. Dagegen war das übrige Espich mit 11 und 12 Gulden bewertet. Zu dieser Wertklasse gehörten noch der oberste Koppenhart und die Mittelgewann. Am höchsten waren steuerlich belastet die Nill mit 13, das nächste Bernthal (am Langgewanngraben), der nächste Streitacker (womit vielleicht der Geländeteil unmittelbar beim Dorf an der Freinsheimer Straße gemeint ist) mit 14 und endlich das weiteste Bernthal, das Westertal (heute Horn und Wolfverfrohren) und die Backhausgasse (der heutige Saumagen etwas nach Süden ausgedehnt) mit 15 Gulden. Unsere heutigen Weinbauern würden vielleicht gegen diese Einschätzung Einspruch beim Finanzamt erheben. Nicht, weil vielleicht Gauberg, Rüssel, Heyer, Koppenhart, Hessel, Hasenlauf u. a. zu nieder eingestuft sind, sondern weil sie die damals hohe Einstufung mancher Flurteile heute als zu hoch betrachten würden. Mit

der Zurückdrängung der auf der Weidewirtschaft aufgebauten Landwirtschaft durch den Weinbau mußte natürlich auch die Bewertung des Bodens eine Änderung erfahren.

Vor dem Jahr 1800 wurde überwiegend Weißweinbau betrieben. So wurden im Jahr 1788 an Weißwein 174 Fuder und an Rotwein nur 5½ Fuder geerntet. Die Kellerbehandlung der Weine war vor dem Jahr 1850 von der heutigen noch sehr verschieden. Eine Spätlese, mit der Absicht, Weine bester Güte zu erzielen, kannte man



Werbeschild aus neuester Zeit

um das Jahr 1800 noch nicht. Wohl wurde schon im Jahr 1593 und noch einmal im Jahr 1788 von der leiningschen Regierung verordnet, daß der Lesebeginn für Vor- und allgemeine Lese amtlich festgesetzt wird⁴⁹). Zur Vorlese waren berechtigt die Kellerknechte des Klosters Limburg, der Grafen von Leiningen und der Stadt Dürkheim, alle weltlichen und geistlichen Beamten, alle diejenigen, die keinen eigenen Keller hatten und die Besitzer von Rotwein- und zehentfreien Weißweinwingerten. Die Vorlese war also allen Personen gestattet, die in irgend einer Weise mit der Einhebung des herrschaftlichen Zehentweines beschäftigt waren, oder die Weinberge hatten, die keinen Weinzehent abgeben mußten. Darunter befanden sich auch die Rotweinwingerte. Für die Späterlegung der

Hauptlese war also nur das fiscalisch-steuerliche Interesse und nicht die Absicht einer Qualitätsverbesserung maßgebend.

Die übrigen Weinberge wurden dann im unmittelbaren Anschluß an die Vorlese geerntet. Eine Spätlese im heutigen Sinne war also in jener Zeit unbekannt. Die Weinlese begann aber damals allgemein sehr spät, so z. B. 1790 am 11. Oktober, 1792 am 15. Oktober, 1796 am 19. Okt., 1851 am 27. Okt. und 1856 am 29. Okt. Die Weinlesezeit der hier nicht genannten Jahre liegt ebenfalls in der zweiten Oktoberhälfte. Im Jahr 1882 wurde erstmals für Portugiesertrauben der Lesebeginn auf 3. Oktober festgesetzt. Demnach scheint der Portugieseranbau einige Jahre vor dem Jahr 1882 eingesetzt zu haben. Wenn man früher auch keinen ausgesprochenen Qualitätsweinbau betrieb, was bei dem damaligen Stand der Kellerwirtschaft auch nicht möglich war, so war man doch auf den Ruf seines Weines ängstlich bedacht. Im Jahr 1609 ordnete der Kallstadter Schultheiß Georg Sandhöfer an, daß jeder Kallstadter Einwohner nicht mehr als 1½ Ohm Wein von Leistadt nach Kallstadt einführen dürfe, weil der Leistadter Wein etwas geringer wäre wie der Kallstadter und durch seine Vermischung mit Kallstadter Wein die Fuhr- und Kaufleute vertrieben würden. Dies würde aber dem Flecken Kallstadt, der sich einzig und allein vom Weinbau ernähren müsse, Schaden zufügen. Dagegen wehrten sich natürlich die Leistadter mit der Begründung, daß die Kallstadter gerade ihre besten Weingärten in Leistadter Gemarkungen hätten. Vor der leiningischen Kanzlei verglichen sich dann die beiden Parteien. Im Herbst durfte ein Kallstadter ½ Fuder Treberwein einführen und nach dem Herbst 1½ Ohm lauterer Wein, den er aber mit seinem eigenen Rotwein färben mußte. Der letzte Satz ist etwas unklar. Aus dem Wort färben könnte man schließen, daß der eingeführte Leistadter ein Weißwein war, der durch Verschnitt mit Kallstadter Rotwein als Leistadter kenntlich gemacht werden sollte⁸⁷). Einen lehrreichen Einblick in die Kellerbehandlung der Weine gewährt uns der Vormundschaftsakt über die minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Philipp Anthoni vom Jahr 1777. In dem Vermögensverzeichnis führt seine Witwe Anna Margareta geb. Rank neben anderem auch die im Keller lagernden Weißweine an. Da lagerten im Jahr 1777 vom Jahrgang 1771 noch 4 Fuder, von 1772 noch 2 Fuder, 1½ Fuder von 1773, von 1774 noch 2½ Fuder, von 1775 noch 4 Fuder und 3½ Fuder von 1776; im ganzen 17½ Fuder Faßwein von 1—6 Jahren Alter. Während das Fuder des alten 1771er mit 110 Gulden bewertet wurde, erreichte der junge 1776er nur 45 Gulden. Auch alle anderen Jahrgänge, mit einer einzigen Ausnahme des Jahres 1775, waren niedriger bewertet. Der Weintrinker scheint in damaliger Zeit die alten, abgelagerten Weine bevorzugt zu haben¹⁷). Eine Umstellung auf Erzielung hervor-

ragender Qualitätsweine muß schon um das Jahr 1860 eingesetzt haben. Der Bericht vom VII. Deutschen Weinbaukongreß in Dürkheim im Jahr 1882 führt schon Spät- und Auslesen an. Aber auch hier fallen die Weine durch ihr hohes Alter im Faß noch auf. Eduard Schuster stellte im Jahr 1882 1874er und eine 1880er Auslese aus, für die er 1200 Mark erlöste. Weiter erlösten H. Ruprecht für einen 1881er 1600 Mark. Ein Annaberger Riesling im Faß vom Jahr 1865 (17 Jahr alt) von Louis Fitz Wwe. erzielte 4000 Mark, ein Dürkheimer Michels-



Werbeschild aus neuester Zeit

berg Auslese von S. G. Zumstein der Jahre 1874 und 1876 im Faß erzielte den gleichen Preis wie ein Forster Kirchenstück Auslese im Faß von F. P. Buhl von 10 000 Mark. Ein Rotwein von Chr. Ruprecht vom Jahr 1874 wurde mit 1200 und von Eduard Schuster vom Jahr 1880 mit 1400 Mark bezahlt. Dieser Preis war zwar der höchste von allen ausgestellten Rotweinen, stand aber doch sehr weit hinter den Weißweinpreisen zurück. Vielleicht war dies der Grund für den Rückgang des damals berühmten Kallstadter Rotweinbaus, wozu noch der damals neuaufgekommene Anbau von Portugiesertrauben beigetragen haben mag¹¹⁴⁾. Die ersten Portugieser Weinberge wurden um das Jahr 1860 in der Ellerstadter Gemarkung Gewann „Feuerberg“ angelegt. Friedrich Seyler erzielte auf dem Weinbau-

kongreß im Jahr 1882 in Dürkheim für eine Flasche „Forster Perle der Pfalz, Auslese“ Jahrgang 1874 den hohen Preis von 12 Mark. Eine Weinbergslage ist nicht angegeben. Solche Preise mußten bei der hohen Kaufkraft der Mark im Jahr 1882 dem Qualitätsweinbau starken Auftrieb geben und zu einer völligen Umstellung im Weinbau führen. Diese Umstellung konnte einem Weindorf wie Kallstadt, das schon einen weitbekannten Ruf als Qualitätsweinort besaß, nicht besonders schwer fallen.

Nach Eingliederung des linken Rheinufers in die französische Republik im Jahr 1801 wurde das französische Gesetz vom 29. Dezember 1790 über den Rückkauf der Grundrenten mit Nachdruck durchgeführt. Fast der gesamte Grund und Boden des Dorfes war seit Jahrhunderten mit jährlich zahlbaren Erbpachtzinsen belastet. Die Empfänger dieser Bodenzinsen waren hauptsächlich Adel und Klöster. Nachdem deren Eigentum durch das vorerwähnte Gesetz als Nationaleigentum erklärt worden war, ließ der Staat durch seine Domänen-Einnehmer diese Bodengülten einziehen. Die Kriege Napoleons I. verschlangen viel Geld. Da kam die franz. Verwaltung auf den Gedanken, diese jährlich anfallenden Bodenzinsen durch eine kurz befristete einmalige Zahlung des 15fachen Jahresbetrags abzulösen. War z. B. ein Grundstück oder Haus mit einem jährlichen Erbpachtzins von einem Malter Frucht belastet, so konnte es sein Besitzer durch Zahlung des Geldwertes von 15 Malter Frucht in seinen freieigenen Besitz bringen. Für manche Grundstücke war der Erbpachtzins auch in Wein zu entrichten. Zum Zweck genauer Festsetzung der einmaligen Ablösungssumme für den jährlich zu liefernden Gültwein wurden alle Weinbaugemeinden des Departements Donnersberg (größter Teil der Pfalz und Rheinhessens) in 5 Klassen eingeteilt. In der ersten Klasse, in welcher die höchste Ablösungssumme für die Weingülte zu zahlen war, befand sich von allen pfälzischen Weinbaugemeinden nur Ungstein, Kallstadt, Niederkirchen, Forst, Deidesheim und Rhodt (letzteres wegen seines vorzüglichen Traminers). In diesen 6 Orten wurde der Preis für 1 Fuder Wein zu 250 Franken angenommen, während 1 Fuder Wein in der 4. Klasse, der fast die meisten anderen pfälzischen Weinorte angehörten, nur mit 150 Franken bewertet wurde. Diese amtliche Benotung der Güte des Kallstadter Weines ist deshalb so wichtig, weil man ihr einen unbedingten Wahrheitswert zubilligen muß. Da die Einreihung des Dorfes in die erste Klasse der pfälzischen, hessischen und Rheingauweinorte zur Folge hatte, daß die Kallstadter Einwohner für die fast auf jedem Grundstück lastenden Gülten infolge des der Ablösung der Gülten zu Grunde gelegten höchsten Weinmittelpreises auch eine viel höhere Ablösungssumme zu zahlen hatten, als ihre weinbautreibenden Nachbarorte, ist kaum anzunehmen, daß diese aus eitler Anwandlung, zu

den besten Weinbauorten gezählt zu werden, den amtlichen Stellen falsche Angaben gemacht hätten.

Einen Weinhandel mit Weinkommissionären und Weinhändlern als Berufsstand kannte man vor dem Jahr 1800 noch nicht. Die Käufer, hauptsächlich Wirte, deckten ihren Bedarf unmittelbar beim Winzer. Jährlich wurden von der Gemeinde 2 Weinschröter und 2 Weinsticher aufgestellt. Ihr Amt wurde öffentlich an den Mindestfordernden versteigert. Die Weinsticher hatten die Aufgabe, den



Werbeschild aus neuester Zeit

Käufern die Liste der bei den Winzern eingelagerten Weine vorzulegen, sie im Dorf herumzuführen und das Abfüllen der Weine zu überwachen. Für diese Tätigkeit erhielten sie von jedem nach auswärts verkauften Fuder Wein 1 Gulden, wovon $\frac{1}{3}$ (20 Kreuzer) in die Gemeindekasse floß. Die Weinläder oder Weinschröter erhielten von jedem Fuder $\frac{1}{2}$ Gulden. Dafür mußten sie aber noch ohne jede weitere Vergütung das Nachtwächteramt versehen. Durch eine Entschließung der Regierung der Pfalz vom 12. November 1847 wurde die Versteigerung dieser Ämter abgeschafft und von der Gemeinde 2 Eichmeister aufgestellt¹⁰⁷). Erste Eichmeister waren der Wirt Franz Karl Schuster und Friedrich Schuster I.

Auch von Schädlingen im Weinbau hören wir schon in früher Zeit aus den Akten. In der Dackenheimers Ordnung der Wingertsleut

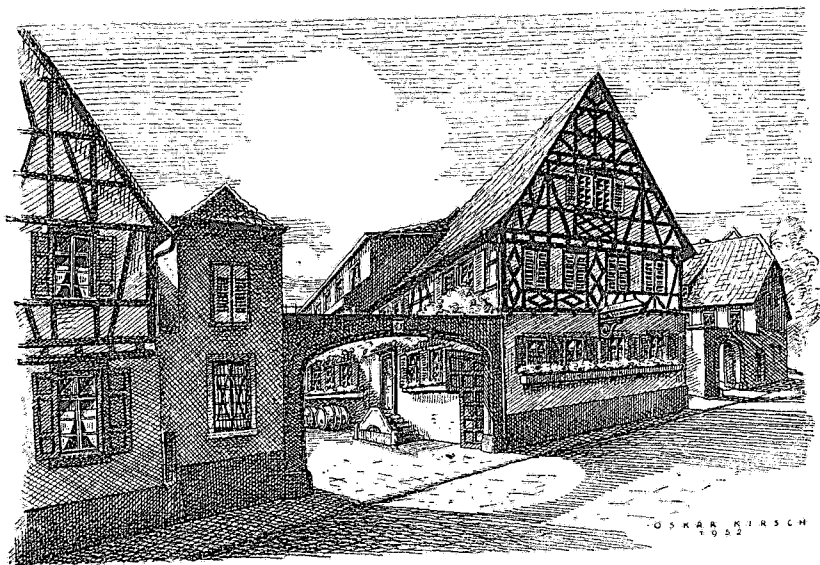
vom 12. 5. 1600 wird gerügt, daß die Wingertsleut den Schwefel und die Brüen (Brühe) nicht wie gebührend verwenden, sondern in den Boden vergraben und auf die Wege und in die Forch laufen lassen. Nach der Annahme unserer Weinbauwissenschaftler ist der echte Mehltau oder das Oidium um das Jahr 1840 von Amerika eingeschleppt worden. Zu welchem Zweck die Dackenheim im Jahr 1600 den Schwefel hätten gebührend verwenden sollen, ist ungewiß. Auch die Peronospora, die im letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts infolge des Mangels wirksamer Bekämpfungsmittel und wegen Unkenntnis der richtigen Bekämpfungsweise verheerende Schäden anrichtete, ist um die gleiche Zeit von Amerika eingeschleppt worden. Zur Beobachtung des Auftretens der Reblaus wurde schon im Jahr 1876 in Kallstadt eine Reblauskommission gebildet. Der Elsässer Rebenzüchter Ch. Oberlin von Beblenheim hat schon auf dem Weinbaukongreß in Dürkheim im Jahr 1882 auf die Bekämpfung dieses Schädlings durch Verwendung von Pfropfreben hingewiesen.

Die Weinmaße waren in den einzelnen Weinbaugemeinden verschieden. Schon im Jahr 1539 ist im Kallstadter Gerichtsbuch ein Kallstadter Mois (Maß) genannt, leider ohne zusätzliche Angaben. Die uralte geschichtliche Zusammengehörigkeit des Dorfes mit der Gemeinde Ungstein berechtigt zu der Annahme, daß beide Gemeinden das gleiche Maß hatten. Die Einheit war das Fuder, das folgendermaßen aufgeteilt war:

1 Fud. = 6 Ohm = 120 Viert. = 480 Maß = 1920 Schopp. = 1102 Lit.					
= 1 „ = 20 „ = 80 „ = 320 „ = 183,68 „					
	1 „ = 4 „ = 16 „ = 9,18 „				
		1 „ = 4 „ = 2,29 „			
			1 „ = 0,574 „		

Wie noch heute, wurden auch schon früher die Weinpreise durch allgemein wirtschaftliche Verhältnisse und durch Menge und Güte des jeweiligen Jahres beeinflusst. Angaben über die Preise in früherer Zeit finden sich im Abschnitt über Preise und Löhne.

Heute werden im Dorf 163 Hektar Weißweinwingert, 65 Hektar Rotweinwingert (Portugieser) und 8 Hektar Weinberge mit gemischtem Satz gebaut. Dazu kommen noch 62 Hektar Junganlagen. Diese 298 Hektar verteilen sich auf 226 Winzerbetriebe. Nach Abzug von etwa 50 Hektar für einige größere Betriebe und die Pfarrei entfallen auf einen Winzerbetrieb rund 4 Morgen Weinberge. Die jährlich anfallende Weinernte wird in 2 Kellern der in Absatzgenossenschaften zusammengeschlossenen Winzer eingelagert, gebaut und verkauft oder versteigert. Die Winzergenossenschaft, die an der Freinsheimer Straße ihre Kellerei mit Wirtschaftsbetrieb hat, wurde im Jahr 1903 gegründet. Nachdem Karl Georgens kurze Zeit das Amt des Vereinsvorstandes begleitet hatte, wurde er von Altbürgermeister



Weinhaus Henninger

Christ abgelöst. Heute steht dem Verein der Winzer Ludwig Unverzagt vor. Die vielseitigen Vereinsgeschäfte werden von dem Geschäftsführer Adolf Ruprecht versehen. In den großen, sauberen Kellerräumen können 1 Million Liter Wein eingelagert werden.

Nachdem sich die Gründung der Winzergenossenschaft im Jahr 1903 zum sichtbaren Segen für seine 195 Mitglieder bestens bewährt hatte, gründeten im Jahre 1909 weitere 120 Winzer unter ihrem ersten Vorstand Georg Heinrich Thomann den Winzerverein an der Herzheimer Straße. Vorstand des Vereins ist heute Friedrich Heintz VII. Die Führung der umfangreichen Vereinsgeschäfte obliegt dem Geschäftsführer Otto Büngner. In den sehr geräumigen Kellerräumen können 1 Million 100 000 Liter Wein eingelagert werden.

Der von 2½ Millionen Rebstöcken in mühsamer Arbeit auf den sonnendurchglühten Kalk- und mit Kies durchsetzten Lößhügeln der Vorberge der Haardt gewonnene süße Traubensaft wird in den beiden Kellereien von den sachkundigen Küfermeistern Jakob Buck und Walter Neumann bis zu feinsten Spitzenweinen ausgebaut. Neben diesen genossenschaftlich betriebenen Kellereien werden auch von den Weingütern Eduard Schuster, Dr. Nenninger, Koehler-Ruprecht und Chr. Karl Ruprecht feine und feinste Spitzenweine gewonnen. Ein Kallstadter Saumagen, dessen Namen auf dem Etikett den Inhalt der Flasche nicht ahnen läßt, wird von weinkundigen Kennern mit höchsten Preisen bezahlt. Auch viele andere Lagen des Dorfes sind

weitbekannt und begehrt. Nicht nur hinsichtlich ihrer Güte, sondern auch mengenmäßig sind die einzelnen Jahrgänge außerordentlich verschieden. Während die Winzergenossenschaft im Jahr 1939 1 Million 350 000 Liter Maische auf ihren 7 großen Keltern auspreßte und der Winzerverein im gleichen Jahr 1 Million 100 000 Liter über ebenfalls 7 Keltern laufen ließ, waren es im Jahr 1949 nur 591 000 bzw. 445 000 Liter. So große Schwankungen müssen sich auf die Preisgestaltung schädlich auswirken. Ihre nachteiligen Folgen können von einheitlich geleiteten Verbänden besser aufgefangen werden, als von einem einzelnen Winzer. Dieser Gedanke hat schon im Jahr 1889 in Kallstadt zur Gründung eines Winzervereins geführt, der vorerst nur gesellschaftlichen Veranstaltungen diene. Die große Notlage im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts hat aus diesem Vergnügungsverein die beiden Vereine zur Besserung der weinwirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Wege der Selbsthilfe erwachsen lassen. Sie sind heute aus dem ganz auf dem Weinbau beruhenden Wirtschaftsleben unseres weitberühmten Weindorfes nicht mehr wegzudenken.

2. Landwirtschaft, Handel und Handwerk

Neben dem Weinbau trieben die Einwohner des Dorfes auch eine nicht unbedeutende Landwirtschaft. Unter dem Wort Landwirtschaft dürfen wir uns aber nicht die heutige intensive Bebauung des Bodens zur Erzeugung von Hack- und Körnerfrüchten vorstellen. Die Kartoffel, die erst nach der Entdeckung Amerikas in Europa bekannt wurde, ist im Dorf kaum vor dem Jahr 1750 in größerer Menge angebaut worden. In den vielen Verzeichnissen über die Abgaben an Zehent und Beed, oder über die Naturalbezüge der Pfarrer und Lehrer sind niemals Kartoffeln genannt. Selbst noch im Jahr 1808 berichtet der Maire in seinem ganz eingehenden Bericht an den französischen Präfekten in Speyer nur von einem ganz geringen Kartoffelanbau. Die Kallstadter Landwirtschaft war vor dieser Zeit hauptsächlich auf die Viehzucht eingestellt, die den Weinbau an Bedeutung damals überragte. Dieser wurde früher bekanntlich überall in der Rheinebene ausgiebig betrieben. So wurden z. B. noch im Jahr 1723 in Oggersheim 62 Morgen Weinberge gebaut¹¹²⁾. Dazu fehlten für den Absatz an Wein die Verbraucher unserer heutigen Städte. An der Stelle von Ludwigshafen lagen noch im Jahr 1800 nur einige Höfe. Mannheim war im Jahr 1450 ein Dorf von 570 Einwohnern. Selbst in dem uralten Worms lebten um das Jahr 1500 nur 5—6000 Menschen, von denen 850 Geistliche und Laienbrüder waren, die größtenteils in Klöstern und Stiften lebten⁸²⁾. Die Klöster, die alten Pflanz-

stätten für Weinbau, waren aber selbst Besitzer von Weingütern, wie z. B. Kloster Otterberg, Stephansfeld, Schönau u. a. in Kallstadt. Deren Weinerträge konnten von den Insassen nicht selbst verbraucht werden. Das Fehlen unserer heutigen Beförderungsmittel erschwerte den Versand und verwies ihn auf das Wasser des Rheines. Posteinrichtungen, die den Handel mit Wein durch Nachrichtenübermittlung hätten fördern können, gab es nicht. Diese, den Weinbau erschwerenden Hindernisse wirkten sich auf die rein landwirtschaftlichen Erzeugnisse weniger spürbar aus. Infolge der großen Knappheit flüssigen Hartgelds aus Silber und Gold, das den völligen Mangel an Papiergeld hätte ausgleichen können, war die bäuerliche Wirtschaft jener Jahrhunderte weitgehend Naturalwirtschaft. Der Bauer beglich seine Steuern (Beed, Zehent, Gülten) mit den Erträgen seines Bodens. Zu seinem selbsterzeugten Brot lieferte sein Vieh Milch, Butter und Fleisch. Seine Kleidung gewann er aus der Faser des selbst gesponnenen Hanfs und die wenigen Ausgaben für landwirtschaftliche Geräte beglich er aus dem Verkauf seiner überflüssigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder des Weines. Der Bauer war, gestützt auf seine Landwirtschaft, in jener Zeit autark. Dieser Zustand änderte sich um das Jahr 1800. Im Jahr 1809 berichtete die Gemeinde an den französischen Unterpräfekten des Arrondissement in Speyer, daß in Kallstadt 1028 Morgen Feld gebaut würden. Davon entfielen auf den Weinbau 480 Morgen, mit Korn waren 188, mit Weizen 72 und mit Gerste 88 Morgen eingesät. Mit Spelz, Hafer, Raps, Linsen, Erbsen, Hanf, Rüben, Kraut und Klee wurden 124 Morgen bebaut, während mit Grundbirnen nur 76 Morgen eingepflanzt waren¹⁰). Im Jahr 1951 sind für Körner- und Hackfrüchte 334 Morgen angebaut. Der Kartoffelbau stand damals an letzter Stelle aller landwirtschaftlichen Feldfrüchte. Während für den Weinbau 46,6 v. H. der Anbaufläche des Dorfes verwendet wurden, nahm der Getreidebau 33,8 v. H., der Anbau von Hackfrüchten 12 v. H. und der Kartoffelbau nur 7,3 v. H. in Anspruch. Im Jahr 1809 hatte das Dorf 127 Familien. Demnach kamen auf eine Familie rund 15 ar Feld für Kartoffelbau. Trotz des auch damals schon vorherrschenden Weinbaus war der Viehstand außerordentlich hoch. Im Jahr 1809 waren im Dorf vorhanden: 17 Pferde, 2 Farrochsen (Fasel), 10 Zugochsen, 212 Kühe, 26 Rinder und 23 Schweine. (Heute 59 Pferde und 84 Stück Rindvieh.) Die Fasel waren Schweizer Rasse und die Kühe stammten aus dem Hohenlohischen Gebiet (bayr.-württemberg. Grenze) und aus Hessen-Nassau. Von einer Schafzucht, die noch um das Jahr 1776 in Kallstadt sehr bedeutend war, erwähnt der Bericht nichts. Im Jahr 1776 hatte das Dorf noch 180 Schafe. Im Abschnitt über die Weide habe ich auf die im Jahr 1786 erkennbare Umstellung von der Weidewirtschaft auf die Stallfütterung hingewiesen. Damit war natürlich auch eine

Einschränkung der Schafzucht verbunden. Das heutige Haus Plan Nr. 72 in der Hauptstraße war noch im Jahr 1803 das Gemeindegewerkshaus. Das Schatzungsbuch vom Jahr 1547 erwähnt auch ein Gemeindegewerkshaus (Schafhof), dessen genaue Lage nicht angegeben ist. In den sonst im allgemeinen genauen statistischen Angaben in dem schon mehrfach erwähnten Bericht vom Jahr 1809 ist eine Angabe enthalten, die entweder auf einem Schreibfehler beruht, oder aber zu Gunsten der Fuhrwerkbesitzer absichtlich falsch gemeldet wurde. Darin ist angegeben, daß in Kallstadt 54 Wagen mit 2 Rädern und nur 2 Wagen mit 4 Rädern vorhanden seien. Die seit dem Jahr 1618 bei uns mit geringen Unterbrechungen andauernden Kriege, in denen die Bauern mit ihren Wagen zu Frohnfahrten für die Truppen herangezogen wurden, haben sie vielleicht zur Abschaffung ihrer Wagen und zur Verwendung zweirädriger Karren veranlaßt. Wie sehr der Ackerbau um das Jahr 1800 hinter dem Weinbau nicht nur nach seiner Anbaufläche, sondern auch nach seinem Ertragswert zurückgerückt war, geht ebenfalls aus dem mehrfach genannten Bericht des Jahres 1809 hervor, der einen Morgen Ackerfeld in der besten Lage mit 366 Franken und einen Morgen Weinberg mit 430 Franken bewertete. Ein Morgen Wiesenland wurde einem Morgen Weinberg im Wert gleichgeachtet.

Ähnlich wie im Weinbau die Flüssigkeitsmaße, waren auch im Ackerbau die Getreidemaße in den einzelnen Herrschaftsgebieten verschieden. Das Normalmaß war das Malter, das etwa 110 Liter für schwere Frucht (Korn und Weizen) und 124 Liter für leichte Frucht (Gerste, Spelz und Hafer) faßte. Es war in 4 Viernsel, 8 Simmern, 16 Vierling und 64 Zweiling eingeteilt. Nach Einführung des metrischen Maßes durch das Dekret der französischen Republik vom 18. 7. 1801 wurde das vielhundertjährige Maltermaß abgeschafft. Seit dieser Zeit wurde die Frucht nicht mehr gemessen, sondern gewogen. Durch das gleiche französische Gesetz wurden auch die alten Morgenmaße, bei denen ebenfalls ein buntes Durcheinander herrschte, durch die Einführung des Hektars mit 100 ar abgelöst. Vor dem Jahr 1801 hatte der Kallstadter Morgen eine Größe von 100 Ruten oder 23,61 ar. Bei der allgemeinen Landesvermessung im Jahr 1836 wurde das sehr bequeme französische Maß wieder durch das bei uns ungebrauchliche Tagwerk ersetzt, das in 100 Dezimalen eingeteilt war, die 34,07 ar entsprachen. Es hat sich bei uns nicht eingebürgert und wurde im Jahr 1900 bei Anlage des Grundbuchs auch im amtlichen Gebrauch wieder vom französischen Hektar verdrängt.

Der Obstbau hat als Erwerbsquelle in Kallstadt niemals besondere Bedeutung erlangt. Im Jahr 1749 werden in Kallstadter Akten Würzbirnen, Amarellen (Kirschen), Craget Kirschen, Mandeln und Borstorfer Äpfel erwähnt. Im Jahr 1469 war in der Nachbargemeinde

Ungstein 1 Morgen Feld, der Geyersmorgen genannt, mit Mandeln angepflanzt¹⁰⁵). Dagegen waren die Kastanien aus dem gemeindeeigenen Kastanienwald eine sehr ergiebige Einnahmequelle für die Gemeindekasse. Sie sind seit dem Jahr 1749 in der Gemeinderechnung jeden Jahres mit Beträgen aufgeführt, die oft mehr als ein Viertel der Gesamteinnahmen der Gemeinde ausmachten. Der Kastanienwald scheint erst um das Jahr 1740 angepflanzt worden zu sein, weil vor dem Jahr 1749 keine Einnahmen aus dem Verkauf von Kastanien in den Gemeinderechnungen erscheinen. Wenn Frey sich nicht geirrt hat, müssen in Kallstadt um das Jahr 1830 ausgedehnte Obstanlagen vorhanden gewesen sein²⁰). Er hätte sonst nicht schreiben können, daß Kallstadt in einem Obsthain liegen würde. Aber auch Weber schreibt um das Jahr 1820, man würde von Grünstadt (über Kallstadt) nach Dürkheim in wahren Kirschenwäldern wandern¹²⁰).

In unserem Dorf waren, wie in jedem anderen, nur die üblichen handwerklichen Berufe vertreten wie Küfer, Schreiner, Wagner, Leinenweber, Schneider, Schuhmacher, Schmied, Metzger und Bäcker. Das Bäckergewerbe war in früheren Jahrhunderten nicht frei. Aus feuerpolizeilichen Gründen und zur Einsparung von Brennholz mußte jeder Einwohner sein Brot beim Bannbäcker im Gemeindebackhaus backen lassen. Das Gemeindebackhaus wurde immer auf einige Jahre verpachtet. Noch im Jahr 1843 beschloß der Gemeinderat, daß dem Gemeindebäcker außer dem Holz noch für jeden Laib Brot 2 Pfg. zu zahlen seien. Bald darnach muß das Jahrhundert alte Gemeindebackhaus, das sich in nur wenig anderen Dörfern bis in die neueste Zeit herein erhalten konnte, auch in unserm Dorf stillgelegt worden sein.

Über die ehemaligen Wirtschaften ist in Abschnitt IV eingehend berichtet.

3. Abgaben und Dienste in der Feudalzeit

Wir klagen heute alle über die drückende Höhe und die vielen Arten von Steuern. Zwei verlorene Weltkriege mit Millionenopfern an Menschen und Milliarden an Gütern haben uns nichts hinterlassen wie zerstörte Städte im Westen und den Verlust ernährungswirtschaftlich notwendigen deutschen Landes im Osten. Da ist der harte Druck vielfältiger Steuern begreiflich. Aber auch unsere Vorfahren waren von dieser geschichtlich weit zurück zu verfolgenden Plage nicht verschont. Aus den Jahrhunderten, die der Landnahme der Franken und Alemannen folgten, etwa vom Jahr 600 bis 1300 sind

keine Klagen über Steuerdruck bekannt. Die Klagen beginnen erst nach dieser Zeit und finden ihren sichtbaren Ausdruck im Bauernkrieg im Jahr 1525. Statt einer Erleichterung brachte diese Erhebung aber noch eine Verschärfung des Druckes in Verbindung mit einer Minderung der Rechte der Landbevölkerung.

Die älteste Steuerart war der Zehent. Er war ursprünglich eine Abgabe an die Kirche und diente zum Unterhalt der Geistlichen und zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen. Er kam aber im Lauf der Zeit in weltliche Hände und wurde seinem ursprünglichen Zweck entfremdet. Der große Zehent bestand in der Abgabe des zehnten Teils des Ertrags an Körnerfrüchten und Wein und der kleine Zehent mußte vom Ertrag von Obst, Nüssen, Hanf, Kraut, Rüben, Eiern, Hühnern, Hülsenfrüchten u. a. abgegeben werden. In Kallstadt blieb der Pfarrer im Genuß des fünften Teils des kleinen Zehent bis zum Ausbruch der französischen Revolution im Jahr 1789. Er war in eine jährliche Geldabgabe von 10 Gulden umgewandelt worden. Wer die restlichen 40 Gulden bezog, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Den großen Zehent hatte Graf Emich von Leiningen im Jahre 1445 an sich gebracht. Ein Drittel gab er als Lehen an Helfrich von Wissen, ein weiteres Drittel und ein Drittel vom letzten Drittel erhielt Albrecht von Venningen und zwei Drittel des letzten Drittels behielt er selbst⁷²⁾. Man kann sich vorstellen, mit welchen Schwierigkeiten die Verteilung der Körnerfrüchte und des Weines bei einer derartigen Vielzahl der abgabepflichtigen Bauern und der Zehentempfänger verbunden war. Steuerhinterziehungen werden auch damals schon vorgekommen sein.

Eine weitere, nicht viel jüngere Steuerart war die Beed. Sie war ursprünglich eine vom Ortsherrn von Fall zu Fall erbetene Abgabe, wovon der Namen Beed sich herleitet. Infolge ihrer allmählich zur Gewohnheit gewordenen Abgabe wurde sie zur Pflichtabgabe. Sie war eine reine Besitzsteuer, mit der Haus- und Grundbesitz belastet war. Alle diese Grundstücke wurden nach ihrem Wert geschätzt und die Ergebnisse in dickbändige Schätzungsbücher eingetragen. In ähnlicher Weise, wie heute die Grund- und Haussteuern aus dem festgesetzten Einheitswert berechnet werden, wurde damals von den jährlich neu gewählten Beedsetzern die aus dem Schätzungswert berechnete Beed festgesetzt und auch eingehoben. Während die Höhe des Zehent sich nach der stets wechselnden Höhe des Ertrags richtete, also mit unserer heutigen Einkommensteuer vergleichbar ist, war die Beedabgabe vom Ertragswert völlig unabhängig. Sie mußte deshalb von den Besteuerten in Mißjahren viel drückender empfunden werden, wie die Zehentabgabe. Sie war immer ein Teilstück der Obrigkeitsrechte des Ortsherrn neben dessen Recht auf Anspruch freier Atz und auf Frohdienste. Den langjährigen Streit zwischen

der Gemeinde und den Herren von Hohenfels und ihren Nachfolgern, den Grafen von Leiningen-Westerburg, habe ich im Abschnitt politische Geschichte behandelt.

Neben der Beed, die man als Staatssteuer bezeichnen kann, war die dörfliche Wirtschaft mit sogenannten Gülten stark belastet. Ihr Ursprung ist wohl in jener Zeit zu suchen, in der die einst freien Franken und Alemannen auf die gesellschaftlich niederere Stufe der Grundhörigkeit von ihren Herren herabgedrückt worden waren und ihren freien Grund und Boden aus deren Händen empfangen mußten. Als Werner VI. von Bolanden im Jahr 1270 dem Kloster Otterberg seine in Kallstadt gelegenen Felder verkaufte, sind bei diesen schon Gültabgaben in Form von Wein, Hühnern und Kapaunen vermerkt. Diese, mit fast immer unablöslichen Erbpachtzinsen (auch Grundrenten und Gülten genannt) belasteten Grundstücke konnten in der Familie vererbt, in kleinere Stücke verteilt und größtenteils auch veräußert werden. Auch die Bezieher dieser Gülten konnten ihre Rechte verkaufen. Als im Jahr 1774 das Haus Leiningen-Hardenburg von der Kurpfalz mit den Gülten der aufgehobenen Klöster Otterberg, Eußerthal, Schönau und Stift Kaiserslautern belehnt worden ist, wurde festgestellt, daß diese auf 582 Feldgrundstücken und 34 Häusern in Kallstadt lasteten¹⁰⁾. Die Junker Nagel von Freinsheim bezogen die Bodengülten von 32 Grundstücken und 11 Häusern. Von 6 Häusern und 50 Morgen Feld bezog das Kloster Stephansfeld die Bodenzinsen. Weitere Gültempfänger waren noch die Gemeinde, die Kirche und Pfarrei Kallstadt, die Herren von Dalberg, von Schmidtberg, von Cronberg, von Zeiskam, von Dürkheim u. a. Mit Ausnahme der Gülten dieser letztgenannten empfing der Fürst von Leiningen im Jahre 1781 alle Beed-, Zehent- und Gültabgaben und bezog in diesem Jahr 61 Fuder 1 Ohm Weißwein und 1 Fuder 5 Viertel Rotwein. Diese nicht unbedeutende Menge von 62 Fuder Maische lieferten die Winzer von 894 Erbpachtgrundstücken im Herbst zur leiningischen Kelter in Kallstadt ab. Die Einzelablieferungen schwankten zwischen 9 bis 45 Liter⁵¹⁾. Hierzu kamen aber auch noch Geldabgaben in Höhe von 1200—1500 Gulden, die ebenfalls von Leiningen vereinnahmt wurden. Sie setzten sich zusammen aus Beed-, Atz-, Frohn-, Einzug-, Auszug-, Ohm-, Fuhr-, Ochsen-, Kaminfeger-, Backhaus-, Judenschutz-, Judenschul-, Judengänsmast-, Weinlager-, Frohnwacht- und Cadukgeldern. Diesen bunten Strauß schmückten noch die Fräuleinsteuern, Neujahrspräsidentgelder und andere kleinere Ausgaben für die leiningische Familie⁴⁰⁾. Die Vielfalt der steuerlichen Abgaben konnte sich fast mit der heutigen messen. Wenn man den Durchschnittswert der 62 Fuder Wein mit 5000 Gulden der Geldabgabe von 1200—1500 Gulden hinzurechnet, dann mußten die Kallstadter Steuerzahler 6200—6500 Gulden jährlich auf-

bringen. Diese Summe verteilte sich auf 100 Familien, so daß jede Familie durchschnittlich 62—65 Gulden jährlich zahlen mußte. Diese Summe mag uns beneidenswert klein erscheinen. Im Jahr 1786 erhielt ein Mann als Taglohn $\frac{1}{2}$ Gulden. Die 62 bis 65 Gulden entsprachen demnach dem Arbeitsverdienst eines Mannes für 124 bis 130 Tage. Wenn man zum besseren Verständnis noch den Bericht des Bürgermeisters vom Jahr 1803 heranzieht, in welchem gesagt wird, daß von den 115 in Kallstadt ansässigen Familien sich nur 20 vom Ertrag ihrer Felder ernähren können, während 80 Familien zusätzlich noch im Taglohn arbeiten müssen, dann erscheint uns die Höhe der damaligen Steuerlast nicht mehr beneidenswert klein.

4. Der Ganerbenwald

Die weiten Waldgebiete von Wanzenau bei Straßburg im Elsaß bis nach Dürkheim waren schon seit alter Zeit unter größere und kleinere Gruppen von Dörfern aufgeteilt, die ihren Waldbezirk in ungeteilter Erbengemeinschaft bewirtschafteten und nutzten. Man nannte sie Ganerben- oder Haingeraidedörfer. In neuester Zeit hat die geschichtliche Forschung auf die Tatsache hingewiesen, daß die zu einer Ganerbengruppe gehörigen Gemeinden in der Ebene immer an demselben Wasserlauf liegen, der auf seinem Weg vom Wald diese Dörfer berührt oder von ihnen aus in den Wald führt²²⁾. Die 13 Orte der Lamsheimer Ganerbschaft liegen aber an der Isenach und an dem Eckbach, wie Lamsheim oder Kirchheim a./Eck. Es fällt auf, daß Kallstadt, das mit Ungstein und Pfeffingen zusammen einst eine Kirchen- und Gerichtsgemeinde gebildet hat, nicht ebenfalls, wie diese, zur Lamsheimer Ganerbschaft gehörte. Statt dessen war es der Freinsheimer Ganerbe, mit den Dörfern Weisenheim am Sand, Freinsheim, Leistadt und Herxheim a. Bg. angeschlossen. Eine andere geschichtliche Ansicht betrachtet die Ganerbenwälder als Schenkungen des Königs Dagobert aus dem Haus der Merowinger. Es mag eine schöne Sage sein. Den geschichtlichen Boden betreten wir im Jahr 1025. Als Kaiser Konrad II. aus dem Haus der Salfranken das Kloster Limburg gründete, schenkte er ihm auch die Dörfer Grethen, Wachenheim, Schifferstadt und Dürkheim. Wir wissen, daß Kaiser Konrad II. dem Kloster damals auch das große Waldgebiet der 13 Orte der Lamsheimer, der 5 Orte der Freinsheimer und der 3 Orte der Dackenhaimer Ganerbschaft mitgeschenkt hat, dazu noch den heutigen Limburg-Dürkheimer Wald, den Hardenburger Staatswald, den Wald des Klosters Hönigen und das große Dürkheimer Bruch. Ein wahrhaft fürstliches Geschenk. Dem damaligen Dorf Dürkheim wurde im Jahr 1243 vom Kloster Limburg das Nutzungsrecht im Wald des Klosters verliehen²³⁾. Vom 14. XI. 1400

ist eine alte Ordnung der Freinsheimer Ganerbe erhalten, deren Sprache und Inhalt auf ein damals schon hohes Alter hinweist²⁴). Diese Waldordnung regelte die Art der Bewirtschaftung des Gemeinshaftswaldes, grenzte die Rechte der Genossen gegeneinander ab, und schuf auch einen schriftlich festgelegten Rechtsschutz gegen angrenzende Waldnachbarn. Nach der Waldordnung hatten sich die 5 Ganerbergemeinden am Sonntag nach der St. Martinsnacht auf dem Osselsberg zu versammeln. Auf dem Versammlungsort, der an der Gemarkungsgrenze von Freinsheim und Kallstadt lag, steht ein großer Stein, dessen 5 Seitenflächen die 5 Ganerbenorte bildlich darstellte. Die von den Waldförstern festgestellten Waldfrevel wurden hier öffentlich verlesen, die Geldstrafen (= Einungsgelder) festgesetzt und in dem außerhalb von Freinsheim gelegenen Capellenhof gemeinschaftlich vertrunken. Unsere Vorfahren hatten noch eine praktische Lebensfreude und wußten aus der Not eine Tugend zu machen. Auf diesem Platz wird heute noch das Hahnenfest gefeiert, dessen Ursprung vielleicht auf jene Zusammenkunft der Waldgenossen zurückgeht. In der den Versammelten vorgelesenen Waldordnung ist das Verhalten der einzelnen Dörfer bei Waldbränden bestimmt. Bei verspätetem Eintreffen an festbestimmten Stellen ist eine Strafe von 4½ Untzen Heller zu entrichten. Bei den alle 7 Jahre vorzunehmenden Grenzbegehungen versammelten sich die Ganerben in Leistadt. Für das Kloster Heene (Höningen), dessen Wald an den Freinsheimer Ganerbenwald angrenzte und das darin auch noch ein Weidrecht hatte, sind in der Waldordnung Pflichten enthalten, deren erstmalige Auferlegung weit über das Jahr 1400 zurückreichen muß. Das Kloster Höningen wurde um das Jahr 1120 von Graf Emich II. von Leiningen gestiftet und, wie dies damals üblich war, mit einem eigenen Waldbezirk und dem Weidrecht im benachbarten Ganerbenwald zu seinem Unterhalt ausgestattet⁶). Als Entgelt für sein Weidrecht mußte es den Ganerbenförstern dreimal in der Woche Bruderspeis geben, d. h. eine Speise, wie sie auch für die eigenen Klosterbrüder verabreicht wurde, ferner jedes Jahr 2 rote Schuhe, und aus ihrem Waldbezirk „Krickholz“ (Kriegholz?) mußten sie den Ganerbenengenossen Bauholz abgeben. „Wenn es im Wald brennt, sollen alle auslaufen, die im Kloster sind, ohne den Priester, der über dem Altar steht und dem Glöckner, der ihm handet zu der Messen und dem Bäcker, der das Brod im Ofen hat. Wenn die Ganerben ihre Loch (Loog = Grenzstein, Grenzbaum) besehen, sollen die von Heene ihnen Bruderspeis geben. Täten sie es nicht, sollen die Ganerben 30 Schilling Heller vertrinken. Wenn einer von den Ganerben in das Kloster kommt, dem es an leiblicher Nahrung fehlt, dem sollen sie Bruderspeis geben sein Lebttag und wenn er stirbt, sollen sie ihn bestatten, wie ihre Brüder. Wenn ein Ganerbe stirbt und will im Kloster begraben sein,

den sollen sie holen ohne Gold und Silber (= kostenlos) und sollen ihn bestatten, davon hand die von Heene das Krickholz von den Ganerben²⁴⁾. Mit diesem letzten Satz ist der Grund für die dem Kloster Heene auferlegten Leistungen ganz klar ausgedrückt. Von dem ehemaligen Waldbezirk der Ganerben wurde der Waldteil Krickholz abgetrennt und dem Kloster zur Nutzung überwiesen. Man darf vermuten, daß dies auf Wunsch oder wenigstens mit Einwilligung des Klosters Limburg, das ja Eigentumsherr des Waldes war, geschehen ist und jedenfalls zur selben Zeit, als man der alten Waldordnung ihre schriftliche Fassung gab. Damit ist aber auch die Zeit der Bildung des Waldbezirks der Freinsheimer Ganerbschaft in die zeitliche Nähe jenes Waldteils gerückt, in welchem das Kloster Limburg seinem Dorf Dürkheim die Waldnutzung im Jahr 1243 gestattet hat. Eine inhaltlich fast gleiche Waldordnung hat auch zwischen dem Kloster Höningen und den drei Dörfern der kleinen Dackenheimer Ganerbschaft bestanden, auf die hier nur hingewiesen werden kann.

5. Grenzumgänge und Grenzstreite

Die alten Waldordnungen bestimmten, daß die Grenzen des Ganerbenwaldes alle 7 Jahre begangen werden müssen. Die Grenze war durch Steine mit eingehauenen Buchstaben oder Zahlen, oft sogar nur durch besonders auffallende Bäume bezeichnet. Kluge Vorsicht gebot, diese Steine und Bäume auf ihre Vollzähligkeit und ihren Erhaltungszustand zu besichtigen. Den Ganerben erschien die Grenzbesichtigung so wichtig, daß sie einen kaiserlich geschworenen Notar hinzuzogen, der den Verlauf und das Ergebnis des Umgangs peinlich genau niederschrieb. Diesen Notariatsakten verdanken wir heute einen schönen Einblick in die Art der Durchführung, den Verlauf der Grenze, Zahl und Form der Grenzsteine, alte Namen von Bergen, Bächen und Wegen und Streitfragen mit den Angrenzern. Ein solcher Umgang war ein Ereignis, an dem das ganze Dorf teilnahm. Am 20. 5. 1701 fand ein solcher Umgang statt, der wegen der Kriegszeit seit 14 Jahren zum erstenmal wieder vorgenommen wurde²⁵⁾. Die 5 Gemeinden stellten zusammen 33 Mann mit Gewehr. Für diese Mannschaft stellte Kallstadt den Joh. Adam Leyser, Elias Lorenz Schwindt, Philipp Heintz, Nikolaus Spahl, Jakob und Clemens Schmidt, Joh. Meyer, Hartmann Lumelius und Lorenz Schrag. Dazu traten noch Kaspar Lückel als Pfeiffer und Theobald Hartmann, der in seiner „Kötz“ den notwendigen Proviant zu tragen hatte. Von anderen Gemeinden wurde noch ein Tambour, ein Fahnenträger und ein Steinmetz, der beschädigte Grenzsteine gleich ausbessern mußte, beigegeben. Natürlich war jede Gemeinde durch ihren Schultheiß

vertreten. Den Kallstadter vertrat in dessen Verhinderung Joh. Lorenz Hartmann. Vom Kallstadter Gemeinderat nahmen teil Jost Rudolf Schwindt, Hans Georg Heintz und Lorenz Münch. Ein kaiserlicher Notar beurkundete den Ablauf der Grenzbegehung, der sich außer den hier genannten Personen auch eine Anzahl Bürger und viel junges Volk anschloß. Der Umgang dauerte 2 Tage. Er begann bei Stein Nr. 1 an der Kallstadter Steig, wo der heutige Staatswald und der Leistadter und Kallstadter Gemeindewald am Wintersberg zusammenstoßen (heute Steigerhang), verlief über den Weilacher Busch zu Stein 5 am Geiersbrunnen, weiter über die Waldabteilungen Peterskopf, Bienenacker, Bremmenacker, Martelschleif, Schlaberberg, zum Stein Nr. 10 am Pfaffenbrunnen, von hier über Spitzloch, oben am Pfaffenthal, Kreeberg oder Reifkeil zu Stein 16 am Rahnfels und von da über Hochloch zu Stein 18 am Schlag Hermannskripp. Hier gingen die Bevollmächtigten des Grafen von Leiningen, die von Stein Nr. 2 ab am Umgang teilgenommen hatten, wieder ab, weil der Hardenburger Wald an den Ganerbenwald von Stein Nr. 18½ ab nicht mehr angrenzte. Dieser Stein schied den zur Freinsheimer Ganerbschaft gehörigen, sogenannten Raubwald, von Leiningen-Hardenburg. Auf der einen Seite trug er die Buchstaben F. C. L., was wohl Freinsheim — Consorten Limburger Ganerbenwald heißen soll, und auf der anderen Seite die Buchstaben L H, d. h. Leiningen-Hardenburg. Dann ging es über den schwarzen Hergott hinter dem Bellerscheid zu Stein Nr. 23 am Seewog (Papierfabrik Cordier). Hier erschienen die Dürkheimer Angrenzer und begleiteten den Umgang über das Wolfental und den Eichelberg bis zu Stein Nr. 28 in der Göllersklau, wo sie von den Grenznachbarn, der sogenannten kleinen Ganerbschaft der Gemeinden Weisenheim a. Bg., Bobenheim a. Bg. und Dackenheim abgelöst wurden, die bis zum Stein Nr. 45 in der Birkenkehl die Grenze mitbegingen. Von Stein Nr. 45 ab traten die Bevollmächtigten des ehemaligen Klosters Hönigen hinzu und blieben bis zum Stein Nr. 54, der über die Freinsheimer Halt (heute Mönchskapp), das Griffental (heute Kieferntal) und den Buchenrück am Bachental erreicht wurde. Dieser Stein scheidet das Kriegholz, der heutige Bachenrück, von der kleinen Weisenheimer Ganerbschaft. Damit endete der Grenzumfang am 20. Mai 1701. Die Teilnehmer übernachteten jedenfalls im Klosterhof Hönigen, der ja nach der Waldordnung vom 14. November 1400 die Teilnehmer am Grenzumfang zu verpflegen hatte. Am nächsten Tag wurde der Höninger Bevollmächtigte, Forstmeister Savigny und der Klosterschaffner Wahl wieder durch die Vertreter der Weisenheimer Ganerbschaft abgelöst, die bis zum Stein Nr. 89 am Krummholzstuhl mitgingen. Der Weg führte über Wiesen-eck, Kreeberg, Höninger Pfad, Kohltal, Forlenbach, Lerchenpfuhl, Ortbrunnen, an der krummen Angen, Hasenpfad, Gereisch (= Reisig), auf

dem 5 Steine beieinander standen mit je einem Kreuz, ober dem Seetal, Königstuhl, Supf (heute Suppenschüssel) zum Krummholzstuhl. Von hier führte die Grenze zu Stein Nr. 93 und von da wieder zum ersten Stein, von dem der Grenzumfang seinen Anfang nahm. Bei jedem Stein wurde halt gemacht, beschädigte Steine ausgebessert oder umgefallene Steine wieder aufgerichtet, die Erde, die sie bedeckte, weggeräumt, und Zeichen und Buchstaben erneuert. Dann senkten die Fahrenträger ihr Banner über ihn, die Trommler schlugen einen Wirbel, in den die Pfeiffer, Sackpfeiffer, Clarinetten und Waldhörner fröhlich einfielen. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß beim Einzug ins Heimatdorf nach fröhlichem Empfang der Grenzumfang mit ebenso fröhlichem Ausklang bei Wein und Tanz beendet wurde.

Nicht immer ging aber der Grenzumfang ohne Streit mit den Nachbarn ab. Beim Umgang im Jahr 1701 wurde der sogenannte Raubwald als Besitz der Freinsheimer Ganerben betrachtet. Deshalb nahmen die Teilnehmer ihren Weg von der Hermannskripp längs des Hardenburger Waldes hinab zur Isenach. Als sie aber im Jahr 1708 wieder von Stein Nr. 18 an der Hermannskripp am Leininger-Hardenburger Wald entlang zum Sägewoog (Seewoog) bei der heutigen Papierfabrik Cordier gingen, protestierten die dort eingetroffenen Dürkheimer Ächter unter Führung des Stadtschreibers Ruby²⁷⁾. Sie behaupteten, die Grenze würde durch das Rautzenloch zum Sägewoog führen. Die Freinsheimer Ganerben behaupteten dagegen, daß der Bezirk, den man Rauenthal oder Runzenloch nenne, von den Dürkheimern seit vielen Jahren den Ganerben vorbehalten worden sei. Aber 100 Jahre Unrecht würden nicht eine Stunde Recht sein. Jetzt hätten sie gefunden, was sie nicht gewußt hätten. Ob die Freinsheimer Ganerben damals die alte, etwa um das Jahr 1500 verfaßte Beschreibung des Limburg-Dürkheimer Waldes wieder aufgefunden haben, geht aus ihren dunklen Andeutungen nicht hervor. In dieser Beschreibung heißt es wörtlich:²⁸⁾ „Zum Fünften ist ein Wald zwischen Freinsheimer Ganerben und unserm gnädigen Herrn von Leiningen, genannt Summerthal auch Raubenthal, haben sich Abt, Dürkheim, Lambsheim et (= und) Consorten zu beholzen, dergestalt, was sie können her a bbringen bis auf die Jederstraße (ziemlich unleserlich, vielleicht Jägerstraße), dagegen was Freinsheim kann h i n a u fbringen, samt Kallstadt, Herxheim und das durch das ganze Jahr an altem Holz, doch mehr und weiteres nit in diesen Wald.“ Im Jahr 1588 war aber schon ein Streit um das Recht in diesem Wald ausgebrochen. Aus den Streitakten lernen wir die Grenzen des Raubwaldes kennen, die folgendermaßen beschrieben sind²⁹⁾. Ab Wechtersthal hebt an der Berg Hohenack (= Hahnacker) bis zu den Haselwiesen oder Zausenthal bis zum Thal, das auf den Bellerscheid

zieht 187 Ruten (Entfernung!) dann bis Zausenthal, das auf Limburger Seite herabgeht, darin das Mundelthal geht, 11 Ruten, Mundelthal scheidet Hardenburger Burgfrieden von Limburger Gewäld und ein Bächlein fließt hindurch in die Dürkheimer Bach (heute Isenach) unter der Haselwiesen, dann bis Summerthal, welches links der Straße uff das Bellscheid zieht 153 Ruten, dann bis Welzenthal, zieht uffs Bellerscheid 53 Ruten, dann die Straß abwärts bis zu dem Loch (= Grenzstein) mit einem tiefen, großen Kreuz, dieser Stein scheidet stracks hin auf das Bellerscheid, so den Ganerben und Hardenburger Wald voneinander, und was links neben der Straße liegt, gehört zum Haus Hardenburg oder Hof Weylach in welchem Revier der Hof liegt 212 Ruten, dann die Straß hinab bis zum Rauenthal, so links vom Raueneck herab zieht 91 Ruten, dann bis zum Höningerthal 84 Ruten. Der Streit scheint nicht mehr zur Ruh gekommen zu sein, bis endlich am 6. Juni 1743 durch Vertrag, abgeschlossen zwischen den Ächtern von Dürkheim, Ruby, Leopold, Tartter und Schick, dem Kloster limburgischen Schaffner Widder und den Schultheißen der Gemeinden Kallstadt, Freinsheim, Herxheim, Weisenheim a. Sd. und Leistadt der Wald geteilt wurde, den der Dürkheimer Feldmesser Blankenheim vermessen hatte. In dem Teilungsakt sind keine Berg- oder Talnamen angegeben, doch ist anzunehmen, daß seine Grenzen von damals mit den heutigen übereinstimmen, da in den Akten nichts mehr von einem Streit über den Raubwald erwähnt ist²⁵⁾. Aus einer undatierten, aber jedenfalls aus dem Jahr 1560 stammenden Waldordnung führe ich noch einige, heute nicht mehr bekannte Namen von Waldabteilungen an, die vielleicht andern auf diesem Einzelgebiet tätigen Forschern dienlich sein können²⁶⁾. Das groß Gereis, uf der Evening (= auf der Ebene), die Grumbach, der Ortenberg zieht auf den Ortenborn, das Schwobthal, die Reifkehl, der Kreyenberg (heute Krähberg), das Giffenthal, die Freinsheimer Halt die Hella genannt, der Raidstall stoß auf den Lindenborn, der Otterbühl, die Klaffenhalt, das Dreßental und der Otzenpfuhl.

Grenzstreitigkeiten entstanden aber nicht nur mit fremden Nachbarn, sondern auch unter den Ganerben selbst. Im Jahr 1755 zeigte der Schultheiß von Weisenheim a. Sand an, daß ein Grenzstein Nr. 94 gefunden worden sei, der bisher unbekannt war. Der schon geschilderte Grenzgang vom Jahr 1701 endete bei Stein Nr. 93 und ging von diesem zum Stein Nr. 1. Durch die Auffindung von Stein Nr. 94 konnte aber festgestellt werden, daß die Gemeinde Leistadt angeblich einen etwa 100 Morgen großen Bezirk des Ganerbenwaldes bisher diesem entzogen und zum Anbau von Grundbirnen, Bohnen, Flachs u. a. verwendet hatte. In der Untersuchung durch die kurpfälzische und leiningische Regierung erklärte Leistadt, daß dieser Bezirk seit unvordenklichen Zeiten in ihrem Besitz gewesen sei. Der Stein

Nr. 94 sei zwar auf dem Papier gestanden, aber niemals gefunden worden. Über den Ausgang dieses Grenzstreites berichten die Akten nichts mehr.

Die einzelnen Ganerbendörfer waren ängstlich darauf bedacht, daß keine Gemeinde sich ein Vorrecht an der Verwaltung oder Nutznießung des Waldes anmaße. Der kurpfälzische Freinsheimer Ober-
schultheiß Kreutzer hat um das Jahr 1750 den Brauch einzuführen versucht, die schon immer in Freinsheim befindliche Verwaltungsstelle des Ganerbenwaldes als Freinsheimer Oberhof zu bezeichnen. Dagegen erhoben die anderen 4 Ganerbenorte Einspruch. Sie verlangten, daß diese Bezeichnung nicht mehr gebraucht werden dürfe. Die jährliche Zusammenkunft der Ganerben, die nach der Waldordnung am Oschelskopf abgehalten werden mußte, fand seit einiger Zeit in Freinsheim statt. Sie forderten, daß diese wieder an ihrer althergebrachten Stelle, oder in jährlichem Wechsel in Freinsheim und Kallstadt abgehalten werden solle. Umgekehrt waren auch die Schultheißen der kurpfälzischen Gemeinden Freinsheim und Weisenheim am Sand nicht gewillt, leiningischen Beamten ein Mitverwaltungsrecht zuzugestehen. Nach einem Grenzgang im Jahr 1777 erklärte der leiningische Amtmann Schenk, der an dem Umgang teilgenommen hatte, er werde den 3 leiningischen Dörfern Kallstadt, Leistadt und Herxheim a. Bg. ein Dokument darüber ausstellen. Dem widersprach aber der kurpfälzische Hofkammerrat Becker und erklärte, daß dies unzulässig sei und daß der Akt darüber von dem zugezogenen Notar ausgefertigt werden würde.

In den Revolutionskriegen und den nachfolgenden Kämpfen um die deutsche Freiheit ist viel an dem schönen Wald gesündigt worden. Der völlige Zusammenbruch einer tausendjährigen Verwaltungsform, die durch die französische Revolution noch geschürte Gärung in der breiten Masse des Volkes und die große Not der bäuerlichen Bevölkerung wurden auch dem alten Ganerbenwald zum Verhängnis. Vom Jahr 1794 bis zum Jahr 1797 wurden für die von den Waldförstern festgestellten Waldfrevel Strafen in Höhe von 3986 Gulden verhängt. Davon entfielen allein auf Weisenheim a. Sd. 1675 Gulden, auf Kallstadt aber nur 66 Gulden. Bei der Verteilung der eingehobenen Straf-
gelder erhielt Freinsheim 48 Gulden, Kallstadt dagegen 598 Gulden, während Weisenheim a. Sd. an die Gemeinden 1010 Gulden herauszahlen mußte. Davon erhielten Leistadt und Herxheim a. Bg. 84 bzw. 281 Gulden. Die Verordnung des General-Gouverneurs Gruner vom 28. Mai 1814 hat den Gemeinden ihre alten Waldrechte bestätigt und alle früheren Forstgesetze weiterbestehen lassen. Die gleiche Zusicherung gab auch die k. k. österreichische und k. bayr. Landesadministrations-Kommission mit ihrer Verordnung vom 10. August 1814⁹⁰). Als dann nach sehr schwierigen Verhandlungen zwischen den Sieger-

staaten Rußland, Preußen und Österreich die Pfalz dem Königreich Bayern zugeschlagen worden war, nahmen auch schon bald darnach die Bestrebungen der bayr. Verwaltung ihren Anfang, diese alten Ganerbenwälder aufzuteilen und jeder waldnutzungsberechtigten Gemeinde ihren entsprechenden Anteil als gemeindeeigenen Wald zu übergeben. Sie erhoffte sich davon die Beseitigung vieler Streite und Prozesse und vor allem auch eine den Forderungen der Forstwirtschaft mehr entsprechende Bewirtschaftung dieser Wälder.

6. Die Waldteilung

Auf die Aufforderung der Kreisregierung kamen die 5 Ganerbenorte am 15. November 1819 zur Besprechung über die Waldteilung zusammen. Sie verlief ergebnislos. Die Gemeinde Freinsheim verlangte unter Berufung auf ihr Stadtweistum vom Jahr 1737 vorweg ein Drittel am Wald. In diesem Weistum vom Jahr 1737, das sich als Abschrift eines viel älteren Originals erweist, heißt es: „Der gemein Ganerb(Ort) Freinsheim, als das Oberhaupt (= nämlich der 5 Ganerbenorte), beneben Weisenheim auf dem Sandt, gehören gnädigster Herrschaft (= es waren kurpfälzische Orte) und dann Kallstadt, Herxheim und Leistadt, dem Grafen zu Leiningen Hartenburg zuständig, haben von dem heiligen Kreutz von Limburg etliche Gewäldt, davon dann die Statt Freinsheim Zweythteil aus Gnaden hat. Von welchem Gewäldt sie jährlich ein Albus (= etwa 7 Pfennig) auf Crucis (= Kreuz 14. 9.) dem Stift Limpung als Waldherrs zu erlegen schuldig.“ (Kallstadt mußte dem Kloster Limburg für sein Waldrecht jährlich 1 Pfund Wachs liefern.) Das in dem Weistum genannte Wort „Zweiteil“ bedeutete in jener Zeit soviel wie ein Drittel. Freinsheim konnte seinen Anspruch mit diesem Weistum unanfechtbar begründen. Die Gemeinden Kallstadt, Leistadt und Herxheim a. Bg. waren mit ihrem Anteil von je einem Sechstel zufrieden, während Weisenheim dagegen Einspruch erhob. Es verlangte auf Grund seiner 324 Feuerstellen, denen nur 478 der drei anderen Gemeinden gegenüberstanden, die Teilung des Waldes nach Feuerstellen. Freinsheim hatte im Jahr 1819 421 Feuerstellen, Weisenheim 324, Kallstadt 198, Leistadt 157 und Herxheim a. Bg. 123. In der Zusammenkunft am 29. November 1819 blieben Freinsheim, Kallstadt und Herxheim bei ihrer Zustimmung, während Leistadt nun zu seinem Sechstel auch noch das Weidrecht im ganzen Ganerbenwald verlangte. Diesen Anspruch weist die Kreisregierung zurück und verlangt von den Gemeinden gegen Weisenheim klagend vorzugehen. Darauf erklärt sich am 11. November 1820 Weisenheim bereit, sich mit einem Sechstel zu begnügen, wenn ihm noch 3 Viertel von dem Anteil, den es bei

einer Teilung nach Feuerherden erhalten würde, zu seinem Sechstel zugeteilt würde. Auf diese Teilungsweise einigten sich die 5 Gemeinden und schon 4 Tage später erteilte hierzu die Kreisregierung ihre Genehmigung. Der Geldwert des ganzen Waldes wurde sofort durch den Revierförster Späth unter Zuziehung von 2 Sachverständigen aus jeder Gemeinde abgeschätzt und von dem Dürkheimer Geometer Schäfer vermessen. Am 2. Dez. 1821 konnte dann der Teilungsplan veröffentlicht werden. Dieser sah vor, daß Kallstadt, Leistadt und Herxheim vom Vorderwald denjenigen Teil erhalten, der ihrer Gemeinde am nächsten liegt. Der Hinterwald wird in parallel zueinander liegende Teilstücke zerlegt, die von Süd-Ost nach Nord-West ziehen. Diese Teilstücke des Hinterwaldes wurden verlost. Freinsheim zog das Los Nr. 1, das am nächsten gelegen war, Nr. 2, das sich daran anschloß, erhielt Leistadt, Nr. 3 Weisenheim, Nr. 4 Kallstadt und Nr. 5 Herxheim. Mit Ausnahme von Leistadt waren alle Gemeinden mit der Teilung einverstanden. Dieses verlangte aber nun zu seinem Teil noch den Bezirk Wintertäler. Diese Forderung wurde von der Regierung zurückgewiesen. Während in den nachfolgenden Verhandlungen die anderen Gemeinden bei ihrer Zustimmung verblieben, erklärt am 3. 6. 1822 der Bürgermeister von Leistadt, daß seine Gemeinde durch die Waldteilung einen großen Verlust erleide und er nur Vorwürfe und Verfolgungen von den Gemeindebürgern ernte. Er und die andern Mitglieder der Gemeindeverwaltung könnten daher auf die Frage nach ihrer Zustimmung keine entscheidende Antwort geben. Sie überlassen die Art der Teilung der Regierung im Vertrauen auf ihre weise Einsicht und Gerechtigkeit. Für Kallstadt erklärte Bürgermeister Ruprecht sein Einverständnis, das Verlangen von Leistadt auf Abtretung der Waldabteilung Bremmenacker und Schwalbenbult weise er zurück und im Bezirk Eichelsberg müsse die zwischen Kallstadt und Herxheim gemeinschaftliche Parzelle noch geteilt werden. Am 7. August 1822 wurde der Teilungsvorschlag der Gemeinden von der Regierung genehmigt.

Mit der Verhandlung vom 3. 6. 1822 war die sehr schwierige Arbeit der Waldteilung beendet und am 16. Oktober 1824 wurde die endgültige Gleichstellung zwischen den 5 Gemeinden bekanntgegeben und von der Kammer des Innern der k. b. Regierung des Rheinkreises genehmigt. Auf eine letzte Vorstellung der Gemeinde Leistadt am 27. Dezember 1824 an allerhöchster Stelle (dem König von Bayern) erhielt es den Entscheid, daß es bei den Entschließungen über die Waldabteilung sein unabänderliches Verbleiben behalte.

Mit den einzelnen Gemeinden mußten noch über Führung und Unterhaltung der Waldwege Vereinbarungen getroffen werden. Nur die Bestimmungen über die Führung des Hauptkommunikationswegs (heutige Bismarckstraße mit ihrer Fortsetzung) möchte ich kurz

streifen. Er beginnt an der Leistadter Trift oberhalb Weilach, geht auf die Anhöhe am Peterskopf, über Lindenpfuhl, an der Grenze des Hardenburger Staatswaldes vorbei bis zum Grenzstein 59, von da um den Rahnfels bis zum Ameisenkopf, durch die Sommertäler ober dem Schmelzerhang fort zum schwarzen Herrgott, durch das trockene Wolfental in das nasse Wolfental und endet an der Landstraße am Jägertal. Dieser Weg soll 6 Meter breit sein und muß von den fünf Gemeinden unterhalten werden.

Der 1335 Hektar große Ganerbenwald wurde in folgende gemeindeeigene Wälder aufgeteilt:

Es erhält	im Vorderwald		im Hinterwald		Zusammen	
	ha	ar	ha	ar	ha	ar
Freinsheim	175	45	252	16	427	61
Weisenheim a.S.	129	82	197	69	327	51
Leistadt	82	38	100	21	182	59
Herxheim a. Bg.	62	70	99	08	161	78
Kallstadt	126	40	108	60	235	—
	576	75	757	74	1334	49

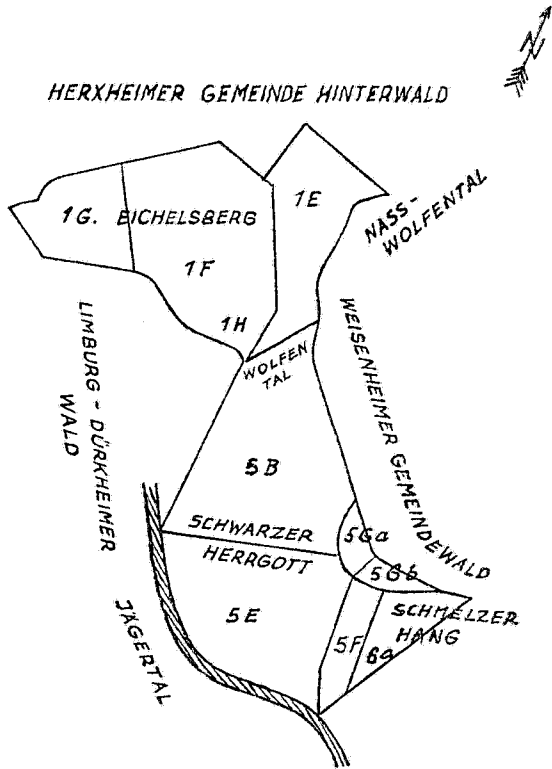
Gleichstellungsplan vom 16. Oktober 1824

	Es hat Wald zu erhalten im Wert von Gulden:	Es hat Wald erhalten im Wert von Gulden:	Es hat zuviel erhalten Gulden:	Es hat zuwenig erhalten Gulden:
Freinsheim	55 603	57 816	2 213	—
Weisenheim $\frac{1}{6}$	40 094	34 259	—	5 835
Leistadt $\frac{1}{6}$	23 471	26 030	2 559	—
Herxheim $\frac{1}{6}$	20 087	22 680	2 593	—
Kallstadt $\frac{1}{6}$	27 552	26 022	—	1 530
	166 807	166 807	7 365	7 365

Weisenheim a. Sd. erhält von Freinsheim	2 213	Gulden
" " " Leistadt	1 029	"
" " " Herxheim	2 593	"
Kallstadt " " Leistadt	1 530	"
	<u>7 365</u>	Gulden

Ein letztes gerichtliches Nachspiel in der an Streit nicht armen Geschichte des so friedlich hingelagerten alten Ganerbenwaldes folgte im Jahr 1846. Der Friedensrichter Leopold von Ungstein hat

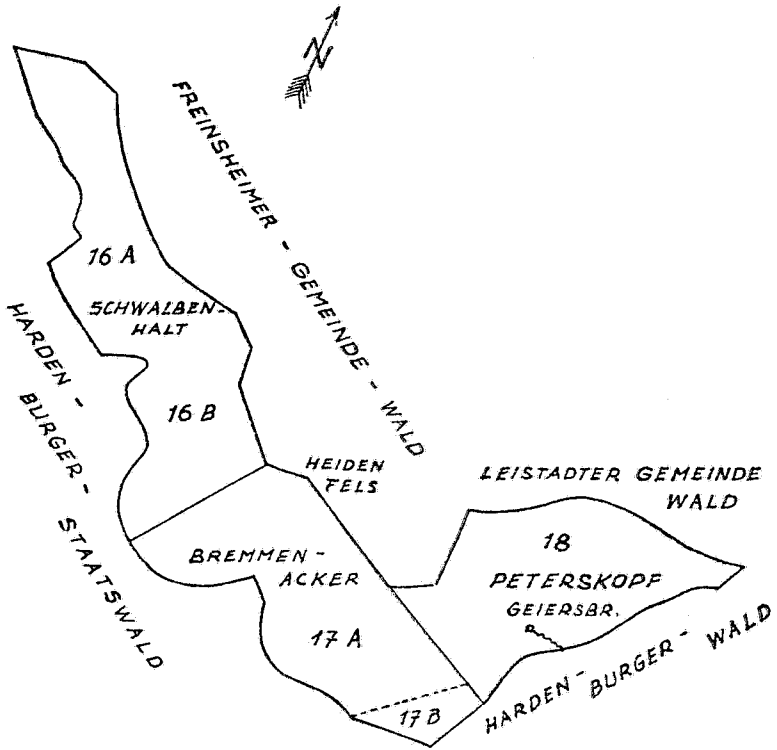
Kallstadter Hinterwald



Gezeichnet von Geometer Schäfer. 1820

Bezirk	Lit.	ha	ar
Eichelsberg	1 E	18	64
"	1 F	16	47
"	1 G	9	97
"	1 H		52
Schwarzer Hergott	5 B	28	
"	5 E	22	9
"	5 F	3	31
"	5 G a	2	54
"	5 G b	1	3
Schmelzer Hang	6 a	6	
		108	57

Kallstadter Vorderwald



Gezeichnet von Geometer Schäfer. 1820

Bezirk	Lit.	ha	ar
Schwalbenhalt	16 A	8	75
"	16 B	3	26
"	16 C	35	60
Bremmenacker	17 A	35	55
"	17 B	2	25
Peterskopf	18 A	19	12
"	18 B	10	34
"	18 C	11	49
		126	36

am 2. Thermidor des Jahres VIII (21. 7. 1800) der franz. Rep. im Auftrag des tribunal correctionnel in Speyer den Kuhhirt von Höningen und die Eigentümer des Viehes zum Beweis vorgeladen, daß die Gemeinde Höningen cohéritierre (= Miterbe, Ganerbe) im großen Ganerbenwald ist, und daß die Ganerben den Weidstrich im Kiefer- und Kohltal zu Unrecht zugehängt (verboten) haben. Darüber hatte sich der Hofbeständer des Hofgutes des ehemaligen Klosters Höningen, Christian Burckholder, bei dem französischen Domäneneinnehmer Rossé in Grünstadt beschwert. Die Angelegenheit scheint damals nicht verfolgt worden zu sein. Fast ein halbes Jahrhundert später reichte die Gemeinde Höningen durch ihren Bürgermeister, den Müller Heinrich Kriebel in Altleiningen beim Bezirksgericht in Frankenthal gegen die Gemeinden der früheren großen und kleinen Ganerbschaft eine Klage ein, weil ihnen der Weidtrieb im Ganerbenwald untersagt worden sei. Durch Urteile dieses Gerichts vom 12. Juni 1846, 9. Juli 1847, 22. Januar, 5. Juni und 23. Dezember 1851 und 20. April 1852 wurden die Höninger immer mit ihrer Forderung abgewiesen. Diese Urteile wurden durch das Appellationsgericht Zweibrücken am 23. März 1853 bestätigt. In allen Urteilen wird auf die Tatsache hingewiesen, daß mit der Säcularisation (= Aufhebung) des Klosters Höningen im Jahr 1571 auch dessen Rechte säcularisiert wurden und an die Kurpfalz als Eigentümer des Klosterguts, dann an die französische Republik und zuletzt an den bayr. Staat übergegangen seien. Das Dorf Höningen habe im Jahr 1571 noch nicht bestanden und kann deshalb auch nicht als Rechtsnachfolger des Klosters betrachtet werden.

Mit diesem Letzturteil des Zweibrücker Berufungsgerichts war der alte Gemeinschaftswald, der durch tausend Jahre ein starker Pfeiler im Wirtschaftsgebäude der Ganerbendörfer war, endgültig ein schöner Bildausschnitt ihrer reichen heimatlichen Geschichte geworden. Wir wollen dies nicht bedauern. Seine Überführung in den Eigenbesitz der Gemeinden war eine zeitbedingte Notwendigkeit und für den Wald ein glücklicher, neuer Lebensabschnitt. Nach der Teilung der alten Geraide und Ganerbenwälder schreibt das Intelligenzblatt im Jahre 1819: „Bald werden die kahlen Wände des Haardgebirgs einen reizenden Anblick gewähren und dem Auge nicht mehr öde, verwüstete Flächen, sondern kultivierte Fluren und gute Waldbestände darbieten³⁴⁾).

Zwanzig Generationen haben um die Erhaltung dieses kostbaren Besitzes, um jeden Grenzstein gerungen. Wenn ihn die Enkel so treu behüten wie die Väter, dann wird er noch vielen Geschlechtern ein immer sprudelnder Born der Freude und ein Füllhorn reichen Segens sein.

7. Die Almende

An dem mit aus dem Süden stammenden Edelkastanien umsäumten Rand des alten Ganerbenwaldes liegt die Almende. Einst war sie selbst ein Stück von ihm. In den weit zurückliegenden Tagen der Landnahme durch unsere germanischen Vorfahren bot die fruchtbare Ebene genügend Land für die wenigen Siedler. Mit der wachsenden Volkszahl wuchs auch das Bedürfnis nach Land für ihr zahlreiches Herdenvieh. Sie kamen ja nicht als wilde Jäger, die nur auf der Bärenhaut lagen und immer noch eins tranken, zu uns, sondern waren schon wohlvertraut mit Landbau und Viehzucht. Da mußte der Wald weichen und ihnen von seinem Boden Land zum Roden freigeben. Was sie nicht benötigten, diente allen als Almende. Sie war ein mit Buschwald bewachsenes Ödland, das als Weide für das Vieh benützt wurde. In den vielen bis zum Jahr 1570 zurückreichenden Gemeinderechnungen, ist weder eine Ausgabe für die Almende noch eine Einnahme aus diesem Ödland verzeichnet. Die Beweidung muß demnach allen Einwohnern kostenlos gestattet gewesen sein. In einem Bericht der Gemeinde im Juni 1809 an das Arrondissement in Speyer ist die Größe der Almend mit 40 Morgen angegeben, die des Kastanienwaldes mit 25 und des Gemeindewaldes mit 100 Morgen. Nach einer Mitteilung in dem amtlich herausgegebenen Intelligenzblatt des Jahres 1823 seien den Bürgern im Jahr 1789 70 Hektar Almendfeld zur Kultivierung überlassen worden. Beide Größenangaben können nicht stimmen. Eine zuverlässige Angabe erhalten wir erst durch die bei der allgemeinen Landesvermessung im Jahr 1836 festgestellte Größe von 169 Tagwerk 54 Dezimalen (= 231 Morgen). Es muß zwischen den Jahren 1800 und 1836 eine große Unklarheit nicht nur über die Größe der Almend, sondern auch über die Art ihrer Verteilung geherrscht haben. Deshalb beschloß die Gemeinde, die Almendfelder an die Bürger zu veräußern. Sie ließ zu diesem Zweck im Jahr 1846 durch den Geometer Koplitz von Neustadt das ganze Gelände vermessen, der 179 Tagwerk und 90 Dezimalen feststellte, etwa 14 Morgen mehr als im Jahr 1836. Der Verkauf kam aber nicht zustande, da in der unruhigen Zeit des Jahres 1848 der Almendverkauf, über den in der Gemeinde ein großer Streit ausgebrochen war, nicht rat- sam erschien. Im Jahr 1871 beauftragte die Gemeinde den Bezirks- geometer Fraas in Dürkheim wieder mit der Vermessung der Almende. Aber auch diesmal kam es nicht zur Veräußerung. Um das Jahr 1901 kommt die Aufteilung in Fluß. Während die Bürger verlangen, daß ihnen die zugeteilten Almendstücke ohne Bezahlung überlassen werden, verlangt die Regierung einen Erlös von mindestens 18 000 Mark, der als Ersatz für die der Gemeinde nach dem Verkauf entgehenden jährlichen Pachteinnahmen dienen sollte. Für die auf den Almend-

feldern von den Eigentümern gebrochenen und verkauften Kalksteine sollten für einen Wagen 40 Pfennig an die Gemeinde abgeführt werden. Wenn dies nicht gewünscht würde, müßte der Verkaufspreis entsprechend erhöht werden. Nun wurde eine dritte Vermessung vorgenommen, die 54 Hektar 24 ar (= 217 Morgen oder 159 Tagewerk 19 Dezimalen) ergab. Die ganze Almend wurde in 570 Einzelstücke aufgeteilt. Der Kaufpreis betrug je nach Bodengüte 50 bis 100 Mark für den Morgen. Im Jahr 1903 gingen die Anteile in das Eigentum der Gemeindebürger über.

Die Almende war ein kümmerliches Reststück aus jener frühen Zeit, in der sich allmählich aus dem Gesamteigentum der Sippe das Grundeigentum des Einzelnen entwickelte. Sie war Jahrhunderte hindurch eine wesentliche Stütze der bäuerlichen Wirtschaftsweise mit ihrer auf Viehweide eingestellten Viehzucht. Mit Einführung der Stallfütterung wurden diese Weideflächen überflüssig. Sie kamen der starken Erweiterung der Weinbaufläche zu gute. Die Zeit der Almende war erfüllt.

8. Die Weide

Erstmals hören wir etwas von einer Weidegemeinschaft im Jahr 1493. Am 1. Juli dieses Jahres entscheidet der Viztum zur Nuwenstadt (Neustadt), Johann von Morschheim, im Beisein von Jost Kepler, Landschreiber und Hans Machtolf Keller zu Neustadt, die Irrungen der Dörfer Kallstadt, Ungstein und Pfeffingen. In diesem Vergleich sind die Weideflächen auf der Gänswaide, hart am Dorf Ungstein, dann die Almendweid neben der Bach und schließlich die Märtelwiesen genannt³⁹⁾. Auf die Gänswaid hart am Dorf Ungstein dürfen Kallstadt und Ungstein ihre Gänse und Schweine treiben. Jenseits der Gänswaide darf Kallstadt aber nur seine Pferde weiden und zwar von Görgentag an (= Georgi 23. April) bis die Hartwiesen offen sind, die dann als Weide dienen. Auf die Almendweid neben der Bach darf Kallstadt nur seine Pferde treiben, während sie für Ungstein und Pfeffingen auch für Kühe, Schweine und Gänse erlaubt ist. Die Märtelwiesen darf Kallstadt ebenfalls nur für seine Pferde benutzen und zwar von Johann Baptistentag an (24. Juni) wenn sie gemäht sind. Über die Weide auf der langen und kurzen Schleid, die Kallstadt für sein Rindvieh zustand, ist in diesem Vergleich nichts gesagt. Im Jahr 1539 war wieder eine Schlichtung notwendig, weil Kallstadt auf der Gänswaide die „Stecken ausgeropft“ hatte, für die dann Steine gesetzt wurden. Gleichzeitig erhielt Kallstadt die Auflage, die Straße vom heiligen Kreuz bis zur Kirche in Pfeffingen unterhalten zu helfen. Diese Stecken grenzten den im Jahr 1493 der

Gemeinde Ungstein für ihre Schweine vorbehaltenen Teil der Gänsweide ab. Eine weitläufige Regelung der Weidrechte auf den beiden Gewannen Schleid wurde am 22. Mai 1571 getroffen³³). Kallstadt muß sein Vieh von der Gemarkungsgrenze an auf dem unterhalb von heilig Kreuz beginnenden Roßpfad auf die Schleid treiben. An diesem ausgesteinten Weg müssen die angrenzenden Feldbesitzer ihre Felder und Weinberge selbst befrieden (= einfriedigen), die Tränke auf der kurzen Schleid ist mit 4 hohen Steinen zu begrenzen. In dem Jahr, in welchem die kurze Schleid besamt wird, muß Kallstadt eine Trift (Weg) zur Tränk (= Wasserstelle) des Viehs kaufen. Demnach war das Weidegelände auf der kurzen Schleid in die Anbauzeit der damals üblichen Dreifelderwirtschaft einbezogen, in der die Felder im ersten Jahr mit Winterfrucht, im zweiten mit Sommerfrucht eingepflanzt wurden und im dritten Jahr brach liegen blieben. Bis zum dreißigjährigen Krieg scheint Frieden auf der Weide geherrscht zu haben und während des Kriegs und an dessen Ende im Jahr 1648 waren in beiden Dörfern nur noch wenige Bewohner vorhanden. Aber schon im Jahr 1683 setzte der Streit wieder ein. Da die Ungsteiner die Hartwiesen schon vor Laurenoi mit ihrem Vieh betrieben, welches Recht den Kallstadtern nicht zustand, fühlten sich diese durch diese Vorweide benachteiligt und klagten bei dem Grafen von Leiningen, worauf von Hardenburg aus diese Ungsteiner Vorweide verboten und Kallstadt auch die Ohmetwiesen als Weide zugeteilt wurden. Es ist verständlich, daß sich Ungstein gegen diese Einschränkung seines eigenen und Erweiterung des Kallstadter Weidrechts zur Wehr setzte. Im Jahr 1709 werden sie bei Leiningen wegen Aufhebung des Urteils vom Jahr 1683 vorstellig. Darauf nahmen im Jahr 1710 die Leininger Räte zur Klock und von Issel eine Untersuchung mit Ortsbesichtigung vor, die mit sehr großen körperlichen Anstrengungen verbunden gewesen sein muß. Auf der sonnigen Höhe am Kreuz suchten sie und ihr Gefolge ihre verlorenen Kräfte durch einen kräftigen Imbiß wieder zu stärken. Sie verzehrten zu ihrem Essen 4 große Laib Brot und 1 Weißbrot. (Das Fleisch ist nicht angegeben.) Dazu tranken sie 14 Maß (= 32 Liter) Wein und ½ Schoppen Branntwein. Als Nachspeise gab es Birnen, Trauben und Mandeln. Die 15 Gebund Heu, die ebenfalls als Zehrkosten verrechnet sind, waren jedenfalls für die mitgebrachten Reitpferde bestimmt. Diese Inaugenscheinnahme kostete 13 Gulden und 14 Batzen. Für dieses Geld hätten die Kallstadter und Ungsteiner Weidstreitparteien im Jahre 1710 nach damaligem Fleischpreis etwa 130 Pfund Ochsenfleisch verzehren können. Im Juli 1711 wurde das im Jahr 1683 Kallstadt zugesprochene Weidrecht auf den Ohmetwiesen wieder entzogen. Gegen die Entscheidung des Grafen Johann Friedrich von Leiningen reichten im September 1711 beim Reichskammergericht in Wetzlar

45 Kallstadter Bürger eine Klage ein. Ein im Jahr 1712 ergangenes Urteil verbot dem Grafen von Leiningen unter Androhung einer Strafe von 10 Mark lötligen Goldes, die Kallstadter in der Ausübung ihres Weidrechts auf den Ohmetwiesen zu beeinträchtigen. Dieses Urteil muß den Leininger stark verärgert haben. Zur Strafe dafür, daß die Kallstadter ihr vermeintliches Recht beim höchsten deutschen Gericht suchten, belegte er das Dorf mit seinem in Dürkheim liegenden Kreistruppenkontingent von 44 Mann. Diese leiningische Truppenmacht ließ es sich auf Kosten der Kallstadter gut gehen. Den Gerichtsaltesten von Kallstadt, Johann Lorenz Hartmann und den Gerichtsschreiber Weisenbach, setzte er in Hardenburg gefangen und den Schultheiß Metzler wies er im März 1712 innerhalb 24 Stunden aus Kallstadt und der Grafschaft Leiningen aus. Am 5. Dezember 1712 erließ das Reichskammergericht wieder ein Urteil, das dem Leininger Grafen befahl, den Gerichtsaltesten Hartmann und den Gerichtsschreiber Weisenbach aus der Haft zu entlassen. Der Leininger ließ auch dieses Urteil vollkommen unbeachtet und Weisenbach ist, wie die Akten melden, nach lang ausgestandenem Arrest gestorben. Beim Eintrag im Kirchenbuch gibt Pfarrer Kall allerdings an, er sei an Fleckfieber gestorben und gefangen gesetzt worden, weil er dem Grafen Wieser (der Ortsherr von Friedelsheim) einen Gaul gepfändet habe und weil er über die gnädige Herrschaft und den Kanzleidirektor zur Glock übel gesprochen hätte. Den Herrn zur Glock haben wir bei dem ausgiebigen Frühstück auf dem Kreuz im Jahr 1710 bereits kennen gelernt. Wir wissen aber aus den Akten, daß die Kallstadter als Vertreter bei dem Reichskammergericht einen Advokat Geibel und den ehemaligen leiningischen Rat Johann Ernst Lambrecht genommen hatten. Dieser Lambrecht war aber ein glühender Feind des Herrn zur Glock. Lehmann rühmt den Grafen Johann Friedrich von Leiningen als einen Mann, der für die Wohlfahrt seiner Untertanen mit großer Liebe gesorgt hätte. Das scharfe Vorgehen gegen die Kallstadter darf daher in der Hauptsache dem Kanzleirat zur Glock zur Last zu legen sein und nur zum kleinen Teil der verletzten Empfindlichkeit des gräflichen Ortsherrn, gegen dessen Anordnungen sich seine Kallstadter Untertanen in gar nicht untertäniger Weise zur Wehr gesetzt hatten.

Am 19. September 1715 verglichen sich dann die Gemeinden Kallstadt und Ungstein auf der Grundlage der alten Verträge vom Jahr 1493 und 1571. Damit hatte Kallstadt sein Weidrecht in den Ohmetwiesen wieder verloren. Der Vertrag enthält die für den Weinbau wichtige Mitteilung, daß im Jahr 1700 auf beiden Schleiden kaum ein Wingert angelegt war und neue Weinberge durften auch nicht mehr angelegt werden. Eine sehr bemerkenswerte Änderung in der Weidewirtschaft trat durch einen Vertrag vom 11. Juli 1786 zwischen

den Gemeinden Kallstadt, Ungstein und Erpolzheim und dem Fürsten Karl Emich von Leiningen ein. Darin verzichtete dieser auf sein Recht, seine Schafe in den Gemarkungen der drei Gemeinden weiden zu dürfen, gegen eine Entschädigung von jährlich 250 Gulden. Dafür durften die beiden Schleiden jedes Jahr mit Feldfrüchten angebaut werden. Es fällt auf, daß Ungstein und Kallstadt so leichten Herzens auf ihre beiden größten Weideflächen verzichteten. Man erkennt in diesem Verzicht schon die Umstellung von der Weidewirtschaft auf die wirtschaftlich wertvollere Stallfütterung des Viehs, die durch den neuaufgekommenen Kleebau eingeleitet wurde und auf die Erkenntnis der Wichtigkeit des Weinbaus, der auf den Hängen der beiden Schleiden eine gewinnbringende Entwicklung versprach.

Trotz des Wegfalls dieser beiden großen Weidstriche, oder vielleicht gerade deshalb, nahmen die Weidstreitigkeiten noch kein Ende. Nachdem durch die französische Gesetzgebung im Jahr 1790 der Viehtrieb vor Beendigung der Heuernte verboten wurde, kündigte Ungstein der Gemeinde Kallstadt den Weidetrieb in den noch verbliebenen Gemarkungsteilen der Gänsweid und der Almend, auf die Kallstadt seine Pferde und Schweine vom 1.—23. April treiben durfte. Da aber Kallstadt die Kündigung nicht annahm und seine Schweine austrieb, wurde sein Viehhirte Borger von dem Zuchtpolizeigericht in Speyer am 28. Messidor IX (17. VII. 1801) zu 200 Franken verurteilt. Er erreichte aber vor dem peinlichen Gerichtshof des Departements Donnersberg in Mainz am 21. Fructidor IX (8. IX. 1801) einen Freispruch.

Zur endlichen Beilegung dieses ewigen Streites regte die bayr. Regierung im Jahr 1819 den Verkauf des Weidefeldes in der Breitalmend an, der dann auch im Jahr 1832 vorgenommen wurde. Aus dem Erlös erhielt Kallstadt 48 Gulden und 51 Kreuzer.

Noch ein letztesmal flammte das nur noch schwach glimmende Streitfeuer im Jahr 1848 auf. In den Hart- und Ohmetwiesen und in der Breitalmend lagen noch 213 Dezimalen (72 ar) ehemalige Weidfelder, die man vielleicht bei den früheren Einigungen vergessen hatte. Diese Feldstücke waren aber schon längst an 6 Ungsteiner Einwohner in Eigentum übergegangen. Trotzdem klagte die Gemeinde Kallstadt, vorsichtshalber aber auf Kosten der Viehbesitzer, vor dem Bezirksgericht in Frankenthal auf Gestattung ihres Weidrechts. Der Ausgang dieses Prozesses ist in den Akten nicht gemeldet. Erst im Jahr 1948 wurde der Streit um das Weidrecht durch den Verzicht Kallstadts endgültig begraben.

Die Wirkungen der strukturellen Änderung unserer ländlichen Wirtschaftsform waren stärker als alle alten brieflich verbürgten Rechte. Sie trugen das alte, tausendjährige Weidrecht, das einst Kraftquell und Grundlage des dörflichen Wirtschaftslebens war, für immer zu Grabe.

9. Das Geld, Löhne und Preise

Die älteste Nachricht von Geld, das in Kallstadt für Grundstücke bezahlt wurde, haben wir aus den Jahren 1264 und 1270. Philipp II. und Werner I. von Falkenstein und Werner VI. von Bolanden verkauften ihre in Kallstadt gelegenen Güter samt Rechten und Gefällen um 100 Pfund Heller bzw. 80 Kölner Mark.

Von 1250—1350

- 1 Pfund Heller = 240 Heller
- 1 Schilling = 12 Heller
- 1385 1 Goldgulden = 1 Pfd. Heller = 240 Heller
- 1440 1 Gulden (Silber) = 336 Heller (1496 - 312 Heller od. 208 Pfg.)
1 Schilling Heller = 12 Heller
- 1496 1 Pfund Pfennig = 30 Albus = 240 Pfg. = 20 Schilling Pfg.
1 Albus = 8 Pfg.
1 Schilling = 1½ Albus = 12 Pfg.
1 turnos = 6 Albus = 48 Pfg.
- 1559 1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Heller
- 1562 Währungsabwertung. Nach dem Eintrag im Schatzungsbuch von Kallstadt gilt ab 1562
1 Pfund Pfennig ab 1562 = 22 Alb. 4 Pfg.
1 Pfund Pfennig vor 1562 = 30 Alb.
1 Pfund Heller ab 1562 = 11 Alb.
1 Pfund Heller vor 1562 = 15 Alb.
1 Unze Pfennig = 15 Pfg. 1 Unze Heller = 15 Heller
1 Unze Heller = 7½ Pfg.
16 Unzen Heller = 1 Pfund Heller
1 Schilling = 3 Albus 3 Pfennig
1 Schilling Pfennig = 1 Albus 5½ Pfg.
1 Schilling Heller = 6¾ Pfg.
- 1632 1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer = 30 Albus = 240 Pfg.
1 Batzen = 4 Kreuzer = 2 Albus = 16 Pfg.
1 Kreuzer = ½ Albus = 4 Pfg.

Im Güteraufgabebuch von Kallstadt werden im Jahr 1655 zum erstenmal Reichsthaler im Wert von 1½ Gulden gebraucht.

- 1650 1 Ort = 15 Kreuzer oder ¼ Gulden
- 1664 1 Kopfstück = 20 Kreuzer
- 1690 1 kurpfälzischer Thaler = 2 Gulden
- 1754—1837 1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer = 175 Pfennig
- 1837—4. 12. 1871 1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer = 171 Pfennig
- 1801 1. Januar wird die französische Frankenwährung eingeführt.
- 1818 Umstellung der Frankenwährung auf Gulden.
1 Frank = 27 Kreuzer 6⅞ Heller.

Neben diesen amtlich eingeführten Münzsorten waren aber noch vielerlei andere Münzen in Umlauf. Als im Jahr 1774 der Nachlaß des Husaren Georg Heinrich Fischer geteilt wurde, befanden sich darunter 1 dreifacher Dukat zu 15 Gulden, 2 doppelte Lüneburger Duplom zu 36 Gulden, 1 halber Carolin zu 5 Gulden, 30 Kreuzer, 21 ½ Stück französische Laubthaler zu 59 Gulden 7 Kreuzer und 39 ½ Stück Conventionsthaler zu 94 Gulden 48 Kreuzer.

Am 4. Dezember 1871 wurde die Markwährung eingeführt. Die Mark hatte 100 Pfennig. Durch die einsetzende Inflation nach dem ersten Weltkrieg sank ihr Wert so tief, daß bei der Währungsstabilisierung am 15. November 1923 1 Billion (1000 Milliarden) Papiermark für 1 Goldmark gerechnet wurde.

Bei den angeführten Münzen hat sich im Lauf der 700 Jahre nicht nur der absolute Wert des Metallgeldes infolge des verschiedenen Gold- und Silbergehalts geändert, sondern auch seine relative Kaufkraft. Diese kann man für die früheren Jahrhunderte nur an Hand der in den alten Akten vermerkten Löhne und der Preise für die notwendigsten Lebensmittel, die Grundstücke und die Bekleidungsgegenstände feststellen. Die Weinpreise haben für diese Untersuchung wegen ihrer großen Schwankungen in Ertrag und Güte nur bedingten Wert. Doch sind auch sie in die Zusammenstellung aufgenommen. Alle Angaben entstammen ausschließlich den Akten von Kallstadt und vereinzelt denen der nächsten Nachbarorte.

Löhne und Preise

Jahr		
1375	Graf Emich von Leiningen schuldet dem Friedrich von Meckenheim, dem Kämmerer von Worms und Gerhard von Erlbach für je ein Roß	80—120 Gulden
1487	1 Pfund Rindfleisch	2 Kreuzer
1545	1 Malter Korn (110 Liter)	1 Gulden
1578	1 Fuder Wein	27 ½ Gulden
1583	1 Viertel Wein (9,18 Liter)	1 Gulden
	1 Malter Korn	
	(1583—86 war eine Fruchtteuerung)	6 ½ Gulden
	1 Malter Hafer	5 Gulden
	1 junges Huhn	20 Albus
1599	Preis für 1 Haus von	85—400 Gulden
	1 Weintrichter	7 ½ Albus
	1 Pfund Öl	2 Albus
	Taglohn für 1 Mann 3 Batzen oder	12 Kreuzer
	Tageslohn für den Büttel (ohne Nebeneinnahmen)	6 Pfennig

1613	1 Malter Korn	2½ Gulden
	1 Pfund Öl	3 Albus
	1 Kapaun	5 Albus
1618	Preis für 1 Haus von	250—1200 Gulden
	1 Ohmfaß (183 Liter)	20 Batzen
	½ Morgen Wingert im Hühneracker	60 Gulden
	½ Morgen Acker in der Meisenbach	12 Gulden
	1 Huhn	4½ Albus
1643	3½ Viertel in der Jauche (bei der Kirche)	4½ Gulden
1652	1 Maß Bier	1 Batzen
1655	Preis für 1 Haus von	50—111 Gulden
1662	Taglohn für 1 Mann (5 Batzen)	20 Kreuzer
1665	Preis für 1 Haus von	13½—200 Gulden
1670	1 Pfund Pfeffer	62 Gulden
1676	1 Tag Schanzarbeit in Philippsburg	53 Kreuzer
1690	1 Malter Korn	2 Gulden
	1 Malter Gerste	1½ Gulden
1736	1 Leichen- oder Hochzeitspredigt des Pfarrers	1½ Gulden
1740	1 Kuh	13 Gulden
1751	1 Fuder Wein	40 Gulden
1752	1 Bratwurst	5 Kreuzer
	1 Lutzer (Laterne)	5 Albus
1764	1 Huhn	3 Batzen
1771	1 Pfund Ochsenfleisch	7 Kreuzer
	1 Paar Schuhe	1½ Gulden
	1 Morgen zu schneiden	2 Gulden
1785	1 Fuhrochs	75 Gulden
1786	1 Hut	50 Kreuzer
	1 Paar Strümpfe	40 Kreuzer
	5 Hemden zu machen	55 Kreuzer
	1 Paar Schuhe	1 Gulden 18 Kreuzer
	1 Hose aus Hirschhaut	5 Gulden
	1 Hose aus Bockshaut	4 Gulden 55 Kreuzer
	1 Geschwür zu heilen durch Nachrichter Frank in Dürkheim	49 Kreuzer
1798	1 trächtige Kuh	100 Gulden
	1 Zugochs	105 Gulden
	1 Paar Schuhe	2¼ Gulden
	1 Malter Korn und Gerste	6 Gulden
	1 Fasel	83 Gulden
1807	1 Klafter Holz (1,92 Ster)	4 Gulden
	1 Tagesnahrung für geringen Stand	64 Centimes

	1 Tagesnahrung für mittleren Stand	1 Frank 44 cts.
	1 Tagesnahrung für vermög. Stand	2 Frank 15 cts.
	Jahreslohn für 1 Knecht	107 Franken
	Jahreslohn für 1 Magd	86 Franken
	Jahreslohn für 1 Stallmagd	103 Franken
	Tageslohn für 1 Mann	1 Frank 80 cts.
	Tageslohn für 1 Frau	1 Frank 30 cts.
1825—	1 Pfund Ochsenfleisch	8—10 Kreuzer
1850	1 Pfund Schwarzbrot	1 ½—2 ½ Kreuzer
	Tageslohn für 1 Mann	30 Kreuzer





IV.

Von Flur und Dorf